

Östsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.

des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.

und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 24

Stettin, 15. Dezember 1932 12. Jahrg.

Zum Weihnachtsgeschäft.

Von Dr. Curt Hoffmann.

Das Weihnachtsgeschäft 1932 steht scheinbar unter einem ungünstigen Stern. Man könnte annehmen, daß infolge der Arbeitslosigkeit weiter Bevölkerungskreise und der gesunkenen Kaufkraft der Verbraucherschaft dem Weihnachtsgeschäft 1932 nicht die Bedeutung zukommt, die es im allgemeinen für den Einzelhandel zu haben pflegt. Vielleicht könnte man sogar annehmen, daß der Einzelhandel wegen dieser Umstände das Weihnachtsgeschäft nicht in dem Umfange und in der Art vorbereitet hat, wie man es in früheren Jahren gewohnt war, als die Krise noch nicht diesen Tiefstand erreicht hatte.

Diese Ueberlegungen sind nicht zutreffend! Richtig ist das Gegenteil! Gerade weil dem Weihnachtsgeschäft für das Jahresergebnis auch in Notzeiten wie den gegenwärtigen eine erhebliche Bedeutung zukommt, hat der Einzelhandel die Vorbereitungen für das diesjährige Weihnachtsgeschäft besonders sorgfältig getroffen. Die geringe Kaufkraft hat ihn veranlaßt, vorsichtig zu disponieren und die in Frage kommenden Artikel preiswert zum Verkauf zu stellen, trotzdem aber die Anforderungen, die das Publikum an Auswahl und Qualität der Ware stellt, keineswegs zu vernachlässigen. Wenn man bedenkt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Monate der Preisabstieg scheinbar überwiegend zu einem Stillstand gekommen ist, so würde es falsche Sparsamkeit sein, wollte der Verbraucher mit seinen Weihnachtseinkäufen zurückhalten.

Auch vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus betrachtet, würde eine Zurückhaltung der Verbraucherkreise bei den Weihnachtseinkäufen außerordentlich schädlich sein. Eine große Anzahl von Geschäftszweigen ist mit dem Weihnachtsgeschäft sehr eng verbunden. Deshalb muß gerade das Weihnachtsgeschäft den Ausgleich schaffen für viele während des Geschäftsjahres nicht in Erfüllung gegangene Hoffnungen. Der Verbraucher sollte eben bedenken, daß das, was in den letzten beiden Monaten des Jahres nicht abgesetzt wird, während der ersten Monate des neuen Jahres am Lager schlummert, ja daß sich vielleicht erst ein volles Jahr später die Möglichkeit bietet, die Läger zu entlasten. Behält also der Einzelhändler gefüllte Läger nach Ablauf des Weihnachtsgeschäftes zurück, so ist er nicht imstande, anderen Wirtschaftszweigen neue Aufträge zuzuführen. Eine Zurückhaltung der Verbraucherschaft bei den Weihnachtseinkäufen würde also Rückwirkungen auslösen, durch die die sich bereits in gewissem Umfange bemerkbar machende Wirtschaftsbelebung wieder zum Stillstand gebracht werden würde. Daß ein solcher Zustand weder im Interesse unserer Volkswirtschaft noch im Interesse der gesamten Bevölkerung liegen würde, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Eins aber sollte der Verbraucher vor allem noch berücksichtigen. Ebenso wichtig wie der Umstand, daß er überhaupt kauft, ist der Umstand, wo er kauft. Auf Grund jahrelanger Erfahrungen kennt der ortsansässige Einzelhandel die Wünsche des Publikums bis ins einzelne. Er bietet die Gewähr, daß er bemüht ist, diesen Wünschen in jeder Weise gerecht zu werden. Darum sollte bei den Weihnachtseinkäufen der Verbraucher in erster Linie den ortsansässigen Einzelhandel berücksichtigen und seinen Bedarf nicht bei auswärtigen Versandfirmen decken, mit denen er niemals in persönliche Beziehungen treten kann und die infolgedessen seine Wünsche niemals so befriedigen können wie der ortsansässige Einzelhandel.

Die Parole für das Weihnachtsgeschäft 1932

„Kauft! Dann schafft Ihr Arbeit!“

hat in den gegenwärtigen Zeiten also nicht nur eine soziale Bedeutung, sondern sie scheint im Hinblick auf die zum Stillstand gekommene absinkende Preisentwicklung an den Rohstoffmärkten für den Verbraucher auch ökonomisch begründet zu sein.

Weihnachts-Bücher

Werner Beumelburg, Bismarck gründet das Reich.

Leinen RM. 5.80

F. A. L. von der Marwitz, Preussischer Adel.

Leinen RM. 5.80

Herbert Blank, Soldaten. Preuss. Führertum.

Leinen RM. 5.80

Bruno Brehm, Das war das Eude. . .

Leinen RM. 5.80

August Winnig, Der weite Weg. . .

Leinen RM. 5.80

A. von Trotha, Großadmiral von Tirpitz

Leinen RM. 5.50

zu haben bei

Leon Sauniers Buchhandlung / Stettin

Der Umbau der Eisenbahnbrücken über die Peene bei Karnin.

Um zu den Bädern und Ortschaften auf der Insel Usedom zu gelangen, benutzt man die von Ducherow nach Swinemünde führende Eisenbahn. Diese überschreitet den Peenestrom bei den Dörfern Kamp, auf dem Festlande, und Karnin, auf der Insel gelegen, auf einem Brückenzug über 7 Öffnungen, von denen 2 mittlere zur Durchführung der Schifffahrt mit drehbaren Ueberbauten überbrückt sind. Zunächst als eingleisige Bahn im Jahre 1876 eröffnet, mußte diese Strecke infolge des gesteigerten Verkehrs im Jahre 1908 zweigleisig ausgebaut werden. Der Brückenzug für das neue zweite Gleis wurde genau wie derjenige des ersten aus fünf festen eingleisigen Fachwerküberbauten und einer Drehbrücke und dicht neben demselben errichtet. Die beiden eingleisigen Drehbrücken wurden miteinander gekuppelt, so daß sie beim Öffnen und Schließen und zwar seit dem zweigleisigen Ausbau mit elektrischem Antrieb zusammen bewegt werden. Gleichzeitig wurden im Jahre 1908 die älteren Ueberbauten verstärkt.

Für die heutigen Belastungen reichten sie jedoch auch in diesem verstärkten Zustande nicht mehr aus. Da eine weitere Verstärkung aus konstruktiven und wirtschaftlichen Gründen, zumal auch andere bauliche Mängel vorhanden waren, nicht mehr in Frage kam, so wurde eine völlige Auswechslung gegen neue eiserne Ueberbauten beschlossen, die für den jetzigen schwersten Lastenzug der Deutschen Reichsbahn, nämlich für eine Höchstbelastung von 7 Achsen zu je 25 t der Tenderlokomotive und 4 Achsen je 20 t des einzelnen Güterwagens, hergestellt werden.

Auch die Drehbrücken entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sie sind derart veraltet und in den beweglichen Teilen so stark abgenutzt, daß eine Instandsetzung und Verbesserung nicht mehr möglich ist.

Für ihre Erneuerung bestand die Wahl zwischen einer Dreh-, Klapp- und Hubbrücke. Dabei mußte auch der Umstand berücksichtigt werden, daß durch den Umbau der Eisenbahnverkehr völlig aufrecht erhalten und der Schiffsverkehr möglichst wenig behindert wird.

Die Wiederwahl eines Drehbrückensystems schied deshalb aus den weiteren Überlegungen aus, da der Ausbau der alten und der anschließende Einbau der neuen Drehbrücken, mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, ohne größere Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem Wasser sich überhaupt nicht hätte ausführen lassen. Der Bau einer Klappbrücke wäre ohne wesentliche Beeinflussung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs wohl möglich gewesen. Auf die Länge der Brückenumbaustelle hätte der Eisenbahnbetrieb eingleisig geführt und, um die Schifffahrt nicht zu behindern, hätte die Klappbrücke in senkrechter Lage zusammengebaut werden müssen. Da jedoch die Schifffahrtstreibenden und namentlich die Kleinschiffer sich gegen die Anordnung einer einzigen Schifffahrtsdurchfahrt mit einer Lichtweite von 19,20 m, wie sie entsprechend der nicht weit unterhalb gelegenen, neuen Zecheriner Straßenbrücke der einfachen Bauweise wegen vorgesehen war, aussprachen und die Beibehaltung von zwei Durchfahrten von je 15,70 m Lichtweite, wie sie bisher bestanden, auch für den neuen Bau forderten, so kam nur noch als letzte Lösung die Herstellung einer Hubbrücke in Betracht, eines Bauwerks derartiger Ausmaße, das in Deutschland noch nicht vorhanden, jedoch in Rotterdam, der Hubbrücke über den Koningshaven, zu finden ist.

Man kann eine solche Hubbrücke mit einem Fahrstuhl und auch mit dem im Bau begriffenen Schiffshebewerk bei Niederfinow vergleichen. In einem Gerüst wird die Fahrstuhlkabine bzw. der Schiffstrog, im vorliegenden Fall der eiserne Brückenüberbau gehoben bzw. gesenkt. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß Fahrstuhl bzw. Schiffstrog während des Hebens oder Senkens belastet sind, während bei der Hubbrücke nur das Eigengewicht des Ueberbaus ohne jegliche Verkehrslast bewegt wird, um den Schiffen unter dem hochgezogenen Ueberbau während der Betriebspausen im Eisenbahnverkehr freie Durchfahrt zu geben.

Das Gerüst der neuen Hubbrücke bei Karnin ähnelt einem Tisch ohne Platte, dessen 4 Beine, in Eisenfachwerk hergestellt, auf den alten Pfeilern der Drehbrücke stehen; es ist, in Achsen gemessen, 47,9 m lang und 16,0 m breit; seine Oberkante liegt etwa 38,0 m über Wasser. Die in diesem Tischgerüst zu hebenden beiden eisernen Gleisüberbauten hängen an Trageilen, die über hochliegende feste Tragrollen geleitet, und an deren anderen Enden die in den Türmen (Tischbeinen) geführten Gegengewichte befestigt sind.

Letztere dienen zum Lastenausgleich, so daß die Antriebsmaschinen im wesentlichen nur die Widerstände der Reibung, Beschleunigung, Seilbiegung, des Windes zu überwinden und nur wenig Hubarbeit zu leisten haben. Die beiden Ueberbauten wiegen zusammen 268 t, die vier Gegengewichte 264 t. Das Uebergewicht der Ueberbauten beträgt also 4 t.

Die Hubeinrichtung ist so ausgebildet, daß jeder einzelne Gleisüberbau für sich allein bewegt werden kann. Dies war schon deshalb nötig, um spätere Ausbesserungsarbeiten leichter durchführen zu können. Auch für den Umbau selbst war diese Ausbildung erforderlich, da zunächst nur für einen Ueberbau die endgültigen Lager auf den Pfeilern, wie später auseinandergesetzt wird, fertig gestellt werden und zunächst nur ein Ueberbau in Betrieb genommen werden kann. Nach Beendigung des Umbaus werden jedoch beide Ueberbauten, zusammen gekuppelt, im normalen Betriebe gemeinsam bewegt.

Für den elektrischen Antrieb wird der Strom aus dem Netz der Ueberlandzentrale Pommern entnommen. Um jedoch von etwa in diesem Netz auftretenden Störungen völlig unabhängig zu sein, ist noch ein Dieselmotor vorgesehen, durch den im Notfalle die nötige elektrische Energie erzeugt werden kann. Vorsorge ist auch für den Fall getroffen, daß einer der beiden Haupt-Hubmotore schadhast wird; in diesem Falle kann der andere Hubmotor die beiden Ueberbauten allein heben bzw. senken.

Das Maß der Hebung bzw. Senkung beträgt rund 25 m, so daß also die Unterkante der gehobenen Brücke mehr als 28 m über Wasser liegt. Das Heben beansprucht ebenso wie das Senken im regelmäßigen Betrieb eine Zeit von je zwei Minuten. Wenn auch von weither der Stand der Hubbrücke sichtbar sein wird, demnach die Schiffer schon frühzeitig erkennen, ob die Brückenöffnung für die Durchfahrt frei oder geschlossen ist, so ist doch beabsichtigt, durch Signale und zwar bei Tage durch Scheiben-, bei Dunkelheit und nebligem Wetter durch Lichtsignale die Durchfahrt besonders zu gestatten bzw. zu verbieten. Es soll dadurch auch verhindert werden, daß Schiffe schon früher durchfahren, bevor die Brücke völlig gehoben ist.

Die Bedienung der Brücke geschieht durch einen Brückenwärter von einem Gebäude aus, das in Verlängerung des ehemaligen Drehbrückenpfeilers auf der Karniner Seite errichtet worden ist. Außer dem Bedienungsraum sind in diesem Gebäude der Hochspannungs-, Maschinen-, Akkumulatoren- und sonstige Nebenräume untergebracht.

Der Bau dieses Hauses gehörte zu den ersten Arbeiten. Da der feste Baugrund sehr tief liegt, so war es erforderlich, auch das Grundmauerwerk sehr tief hinab zu führen. Es wurde für seine Herstellung ein neuzeitliches Verfahren, das sogenannte Kontraktorverfahren, gewählt, bei dem zwischen vorher eingerammten eisernen Spundwänden nach erfolgtem Bodenaushub der Beton unter Wasser derart eingebracht wird, daß eine Ausspülung des Zements aus dem Beton, wie solche bei den älteren Verfahren der Betonschüttung unter Wasser eingetreten ist und sogar einen Verfall des fertigen Bauwerks zur Folge hatte, verhindert wird. Die Untersuchung dieses so geschütteten, abgeordneten Betons hat günstige Festigkeiten ergeben.

Um die Auswechslung der alten gegen die neuen fünf festen Ueberbauten des Gleises Swinemünde-Ducherow ausführen zu können, wurde bei Beginn der Bauarbeiten auf die Länge der Umbauetrecke, kurz vor der Peenebrücke auf der Ducherower Seite bis zum Bahnhof Karnin ein eingleisiger Betrieb eingerichtet, so daß also die Züge beider Richtungen, sowohl von Swinemünde nach Ducherow als auch umgekehrt, über den südöstlichen Brückenzug aus dem Jahre 1908 geführt werden und der ältere Brückenzug des Jahres 1876 völlig vom Betriebe befreit ist. In der üblichen Weise wurden in den einzelnen fünf Öffnungen, die von größeren Schiffen ja niemals benutzt werden und für kleinere Fahrzeuge nunmehr gesperrt waren, Pfähle gerammt und Gerüste hergestellt, auf denen die alten Ueberbauten nacheinander zerschnitten und abgeführt und die neuen zusammengebaut wurden. Zwischendurch sind die alten Pfeiler in ihren oberen Teilen, soweit dieses infolge der Verwitterung des Mauerwerks nötig war, abgebrochen und neue Betonbänke für die neuen Brückenauflager hergestellt worden. Die Fundamente und das untere Mauerwerk sämtlicher Pfeiler konnten erhalten bleiben, da sie in ihrer Beschaffenheit einwandfrei sind und auch für die Aufnahme der erhöhten Brückenlasten ausreichen.

Während der Auswechslung der fünf festen Ueberbauten wurde gleichzeitig mit dem Bau der neuen Hubbrücke begonnen. Zunächst wurden die neuen Auflagerflächen auf den Pfeilern für die 4 Tischbeine nach Abbruch des alten zermürbten Mauerwerks geschaffen und anschließend daran die vier eisernen Tischbeine selbst an Ort und Stelle zusammengebaut und durch die oberen Querriegel miteinander verbunden (obere Verbindung der beiden Tischbeine senkrecht zu den Gleisen) und zwar zunächst auf der Karniner, dann auf der Ducherower Seite. Die einzelnen Eisenteile wurden dazu vom Lande mit einem Prahm an die Pfeiler herangefahren und mit Kränen, die in den einzelnen Türmen errichtet und dem Baufortschritt entsprechend jeweils höher gesetzt wurden, bis zu ihrer Einbaustelle hochgezogen. Für diese Arbeiten war eine Sperrung einer Schiffsahrtsoffnung unvermeidlich. Beide Schiffsahrtsoffnungen sind bisher gleichzeitig für den Ausbau der einen alten, außer Betrieb gesetzten Drehbrücke auf 24 Stunden und für den Einbau der beiden Längsriegel, der oberen Verbindungen der Tischbeine parallel zu den Gleisen, auf je 2 Tage gesperrt worden. Die Längsriegel sind auf dem Bahnhof Karnin zusammengebaut, auf besonders hergerichtete Wagen geschoben, auf diesen bis auf die alte Drehbrücke

gefahren, von hier auf Walzen seitlich horizontal zu den Türmen hin gerollt, dann mit Winden senkrecht rund 30 m hochgezogen und an die Türme oben angeschlossen.

Die beiden Hubbrücken-Ueberbauten sollen in der Höhe von 28 m über Wasser, also in ihrer höchsten Lage, auf einer am Tischgerüst angehängten Bühne zusammengesetzt werden, wobei die einzelnen Eisenteile vom Eisenbahnwagen auf dem Betriebsgleis in den Betriebspausen mittels eines Krans hochgehoben werden.

Nach Fertigstellung beider Ueberbauten wird zunächst derjenige des Gleises Swinemünde—Ducherow in Betrieb genommen. Dazu wird der eingleisige Betrieb auf die Länge der Umbaustelle auf dieses Gleis verlegt. Die alte Drehbrücke im auf dem Brückenzuge stillgelegten Gleise Ducherow—Swinemünde kann dann abgebrochen und die Auflagerungen für den neuen Hubbrücken-Ueberbau können hergestellt werden. Mit diesen Arbeiten und nach Einrichtung des zweigleisigen Betriebes wird das gesamte Bauvorhaben im Sommer des nächsten Jahres voraussichtlich beendet sein.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind in der dem Bauvorgang entsprechenden Reihenfolge die beim Bau hauptsächlich beteiligten Unternehmungen zusammengestellt.

Name der Unternehmung:	Lieferung und Leistung
J. Gollnow & Sohn, Stettin.	5 feste eiserne Fachwerküberbauten.
Luther & Co., Stettin.	Mauerwerksabbruch und Herstellung sämtlicher Auflagerbänke aus Eisenbeton.
Carl Brandt, Stettin.	Gründung und Aufbau des Maschinen- und Bedienungshauses.
Buchelt & Co., Grünberg, Schlesien.	Hubbrücke (Tischgerüst und Ueberbauten).
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Mainz-Gustavsburg.	Gegengewichte, Aufhängen, maschinelle Ausrüstung der Hubbrücke.
Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (A.E.G.) Stettin.	Elektrische Ausrüstung der Hubbrücke.

Bei der Vergebung der übrigen Aufträge sind weitgehend Unternehmungen und Handwerksmeister der der Baustelle benachbarten Orte zur Angebotsabgabe herangezogen und berücksichtigt.

K.

Die Steuergutscheine.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Kosanke, Stettin.

(Schluß.)

B.) Art und Ausgestaltung der Steuergutscheine.

Die Steuergutscheine sind Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten. Das Reich rechnet sie in den Jahren 1934 bis 1938 bei Fälligkeit auf Steuern an und zahlt außerdem ein jährliches Agio von 4%. Folgende Hauptgruppen sind zu unterscheiden:

I. Kleine Scheine zu 10.—, 20.— und 50.— RM. Sie bestehen aus einem Stamm mit 5 Jahresabschnitten, die nur vom Finanzamt abgetrennt werden dürfen. Selbstabtrennung macht den Abschnitt ungültig. Hiervon werden zunächst nur Scheine zu RM. 50.— ausgegeben. Auf einem solchen Schein lauten die einzelnen Abschnitte

für RM. 10.40	für 1934
" " 10.80	" " 1935
" " 11.20	" " 1936
" " 11.60	" " 1937
" " 12.—	" " 1938.

Steuergutscheine über RM. 10.— und RM. 20.— werden erst nach dem 30. September 1933 in Umlauf gesetzt.

II. Neben diesen kleinen Scheinen werden hauptsächlich große Scheine zu RM. 100.—, 200.—, 1000.—, 10 000.— usw. verausgabt. Diese Scheine werden in fünf verschiedenen Farben für die einzelnen Jahre für solche Steuergutscheinansprüche ausgegeben, die durch RM. 500.— teilbar sind, also mindestens für RM. 500.—. Jeder Schein ist für sich mit 4% Agio versehen.

III. Außerdem besteht für kleine Steuerzahler, deren gutscheinfähiger Betrag in einem Kalendervierteljahr unter RM. 50.— liegt, die Möglichkeit, beim Finanzamt Bescheinigungen zu beantragen, die von einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft gesammelt und gegen Steuergutscheine umgetauscht werden können, während der Steuerpflichtige eine entsprechende Gutschrift und unter Umständen auch Kredit hierfür erhält.

C.) Die Verwendung der Steuergutscheine.

Wie bereits angedeutet, können die Steuergutscheine einschließlich des Aufgeldes von 4% p. a. vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 für alle fälligen Zahlungen für Reichsteuern und Zölle verwendet werden, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Im ganzen rechnet man mit einem Rückstrom von einer halben Milliarde RM. jährlich.

Außerdem können die Scheine zur Tilgung von Schulden benutzt sowie jederzeit verpfändet oder bei einer Bank lombardiert werden. Seit dem 1. November d. Js. sind die Steuergutscheine an den deutschen Börsen amtlich notiert. Zur Erleichterung des Börsenverkehrs sind sie von der Börsenumsatzsteuer, Landes- und Gemeindestempeln befreit. Die Maklergebühr beträgt 1/2% vom Nennwert. Die gegenwärtigen Börsenkurse betragen für Steuergutscheine

fällig ab 1. 4. 1934	90 ³ / ₈
" " 1. 4. 1935	85
" " 1. 4. 1936	80
" " 1. 4. 1937	75,25
" " 1. 4. 1938	71.

Zur Vermeidung größerer Kursschwankungen wurde ein eigenes Stützungskomitee gebildet. Die Lombardierung erfolgt je nach Fälligkeit der Scheine zu 75 bis 90% des Nennwertes, nicht des Kurswertes.

Für die kleinen RM. 50.—-Steuergutscheine ist nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen besondere Vorsorge dahingehend getroffen, daß sie zum Durchschnittskurs der fünf Jahresfälligkeiten der an der Börse eingeführten Steuergutscheine, der am Tage zuvor notiert ist, veräußert werden können. Hierbei werden alle Verkaufsspesen durch einen Kursabschlag von 0,5 v. H. des Nennwertes abgegolten.

D.) Steuergutscheine in der Handels- und Steuerbilanz.

Ueber die Behandlung der Steuergutscheine in der Handels- bzw. Steuerbilanz herrschen z. Zt. noch eine Reihe von Zweifelsfragen, die aber nunmehr, nachdem sich das Mitglied des Reichsfinanzhofs, Regierungsrat Wetter, im Oktober- und Novemberheft von „Steuer und Wirtschaft“ in überzeugender Weise und dem buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen günstigen Sinne hierzu geäußert hat, als endgültig geklärt angesehen werden dürfen.

Zweifelsfrei besteht sowohl handelsrechtlich wie steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht der Steuergutscheine, gleichgültig, ob sie vom Steuerpflichtigen unmittelbar vom Finanzamt oder als Zeiterwerber im Börsen- oder sonstigen Verkehr erworben worden sind. Handelsrechtlich besteht darüber hinaus die Aktivierungspflicht auch für alle bis zum Stichtage der Schlußbilanz erworbenen Ansprüche auf Steuergutscheine, die in der Regel aus technischen Gründen trotz entsprechender Steuerzahlung bzw. trotz erfolgter Mehrbeschäftigung vom Finanzamt noch nicht verausgabt werden konnten; die gleiche Aktivierungspflicht für Ansprüche auf Steuergutscheine halte ich auch steuerrechtlich für gegeben.

Auf Grund der Vorstellungen der Spitzenverbände der Wirtschaft hat nun der Gesetzgeber bestimmt, daß für die Steuerberechnung im Steuerabschnitt der Ausgabe das auf die Steuergutscheine entfallende Einkommen nur mit $\frac{1}{5}$ des Kurswertes der Steuergutscheine anzusetzen ist; maßgebend ist hierbei der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe. (Diese Bestimmung gilt auch für Steuerpflichtige mit abweichendem Geschäftsjahr.) Handelsrechtlich dagegen ist die Bewertung stets nach dem Börsenkurs der Steuergutscheine am Bilanzstichtage bzw. nach dem niedrigeren Anschaffungswert vorzunehmen.

Infolge der erwähnten steuerrechtlichen begünstigenden Vorschrift empfiehlt es sich, den Ausführungen von Wetter folgend, folgendes Verfahren:

Alle direkt vom Finanzamt erworbenen Steuergutscheine belaste man einem besonderen als „Steuergutscheinkonto“ bezeichneten Bestandskonto, und zwar im Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine und zum Kurse (durchschnittlichem Börsenkurs) zu diesem Zeitpunkt. Man erkenne gleichzeitig als besonderes Erfolgskonto ein „Gewinnkonto aus Steuergutscheinen“. Für etwaige Gewinne oder Verluste aus dem im Steuerabschnitt der Ausgabe erfolgten Verkauf von Steuergutscheinen erfolgt die Gegenbuchung dagegen auf dem Allgemeinen Gewinn- und Verlustkonto. Am Schlusse des Geschäftsjahres werden die beiden ersteren Konten abgeschlossen. Etwaige Gewinne oder Verluste gegenüber dem Börsenkurs am 31. Dezember des Ausgabejahres werden auf das Konto „Gewinn aus Steuergutscheinen“ gebracht.

Die Sollseite des Steuergutscheinkontos weist nun nach, wieviel Steuergutscheine der Pflichtige im Steuerabschnitt erworben hat, die steuerlich nur mit $\frac{1}{5}$ des Börsenkurses am 31. Dezember zu bewerten sind. Dieses Fünftel ist der als steuerpflichtiges Einkommen aus den Steuergutscheinen anzusetzende Betrag.

Andererseits weist der Saldo des Kontos „Gewinn aus Steuergutscheinen“, welcher über Gewinn- und Verlustkonto auszubuchen ist, den Betrag aus, der sich in dem Steuerabschnitt buchmäßig als Einkommen aus der Ausgabe von Steuergutscheinen ergeben hat.

Zwecks Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns setzt man nunmehr außerhalb der Bilanz den buchmäßigen Gewinn auf Konto „Gewinn aus Steuergutscheinen“ ab und setzt $\frac{1}{5}$ des Jahresendkurses der im Steuerabschnitt ausweislich des Steuergutscheinkontos erworbenen Gutscheine wieder hinzu.

Das oben vorgeschlagene Verfahren trägt auch der weiterhin ergangenen Vorschriften Rechnung, daß die begünstigten Steuergutscheine, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören, in den späteren Steuerabschnitten nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftssteuergesetzes dergestalt zu behandeln sind, daß künftighin nicht von dem gefünftelten Wert der Steuergutscheine, sondern von den nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen auszugehen ist. Die Korrektur des buchmäßigen Gewinns durch den steuerlichen Abzug außerhalb der Buchführung gilt nur für den Steuerabschnitt der Ausgabe, während infolge des Grundsatzes der Bilanzidentität der bilanzmäßige Ansatz der Steuergutscheine in der Schlußbilanz des Steuerabschnittes der Ausgabe, welcher den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entspricht, als Anfangswert für den nächsten Steuerabschnitt gilt.

Dagegen ist bei Steuergutscheinen, die zum Privatvermögen gehören, die Differenz zwischen dem Börsenkurswert am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe und dem erzielten Erlös (weder bei Verkauf, noch bei Anrechnung auf Reichsteuern) kein steuerpflichtiges Einkommen. Trotzdem kann der künstlichen Umwandlung von Steuergutscheinen, die sich im Betriebsvermögen befanden, in Privatvermögen, nur widerraten werden.

Vorstehende Darlegungen gelten auch dann, wenn das Einkommen entweder durch Bestandsvergleich oder als Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln ist. (In erster Linie Landwirte, freie Berufe und kleine Gewerbetreibende.)

Steuergutscheine, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, also Privatvermögen sind, entstehen in erster Linie beim städtischen Grundbesitz und den Eigentümern von Villen, aber auch beim Zweiterwerb von Steuergutscheinen aus Privatmitteln. In jedem Falle ist die Steuerpflicht des Unterschiedes zwischen Ausgabekurs und Anrechnungsbetrag (einschließlich des Aufgeldes) zu verneinen. Diese Steuerpflicht ist jedoch dann gegeben, wenn es sich um typische Spekulationsgewinne handelt, d. h., aus privaten Mitteln sind im freien Verkehr Steuergutscheine erworben und nach einer Besitzdauer von weniger als 3 Monaten veräußert worden.

Beispiel: Ein Pflichtiger (Bilanzstichtag 31. Dezember) erhält im Dezember 1932 Steuergutscheine im Nennbetrag von 4000 RM. Der Durchschnittskurs der Gutscheine beträgt sowohl am Erwerbstage wie am Bilanzstichtage 80%. Der Pflichtige bucht nunmehr: „Per Steuergutscheinkonto an Gewinn-Konto aus Steuergutscheinen 3200 RM. (= 80% von 4000 RM.). In der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1932 erscheint nunmehr das Steuergutscheinkonto mit 3200 RM. Dies ist gleichzeitig der buchmäßige Gewinn auf dem Konto „Gewinn aus Steuergutscheinen“. Nur mit $\frac{1}{5}$ des Börsenkurses am 31. Dezember 1932, d. h. mit 640 RM. ist dieser steuerpflichtig. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns ist somit in der Steuererklärung ein Betrag von 3200 RM. — 640 RM. = 2560 RM. abzuführen.

Es empfiehlt sich zum 1. Januar 1933, die auf Steuergutscheinkonto noch vorhandenen Steuergutscheine auf das Effektenkonto zu übertragen. Die Steuergutscheine werden somit künftighin wie käuflich erworbene Effekten behandelt.

Der Erfolg dieses Verfahrens ist, daß an unserem Beispiel 64% des Nominalbetrages der Steuergutscheine (d. sind obige 2560 RM.) steuerfrei dem Pflichtigen zugeflossen sind. Beim buchführungspflichtigen Kaufmann wirkt sich die weitere Veräußerung der Steuergutscheine in späteren Jahren, also z. B. die Verwendung von nominell 800 RM. Steuergutscheinen zur Bezahlung von Steuern in dem Jahre 1934, mit dem Differenzbetrage von 24%, d. h. mit 192 RM. als steuerpflichtiges Einkommen des Veräußerungsjahres aus. (Auch das Aufgeld von 4%, das nicht als Kapitalertrag gilt und beim Privatmann somit steuerfrei ist, ist somit beim Gewerbetreibenden steuerpflichtiges gewerbliches Einkommen.)

Hervorzuheben ist, daß diese Regel nur für ersterworbene Steuergutscheine gilt. Alle nicht direkt erworbenen Gutscheine sind dagegen, da für sie eine Begünstigungsvorschrift nicht gegeben ist, dem allgemeinen Effektenkonto zu belasten.

Fink & Michaelis / Stettin

Telegr.-Adresse: Fimikleider

Fernsprecher 211 49, 211 50

Herrenkleider-Fabrik

Abteilung I: Größtes Spezial-Unternehmen für Anfertigung besserer und bester **Herren- und Burschen-Konfektion bei Einsendung von Stoffen** für Lager und Maß. — Abteilung II: **Fertige Konfektion** in mittleren und besten Preislagen. Besonders leistungsfähig in **blauen Kammgarn-Anzügen**.

Preisliste und Fassonkatalog kostenlos und portofrei
Tadelloser Sitz / Saubere Verarbeitung.

Polnische Kohle im Exportkampf.

Der neue Rückgang des Pfundkurses mit der gleichzeitigen Schwächung der skandinavischen Währungen hat die Sorgen der polnischen Kohlenindustrie wieder einmal beträchtlich vermehrt. Durch den ungünstigen Wechselkurs wird die Belieferung der skandinavischen Märkte ein in finanzieller Hinsicht noch schwierigeres Geschäft, als sie es bisher schon gewesen ist, und durch eine verstärkte englische Konkurrenzfähigkeit sieht der polnische Kohlenexport seine Absatzmöglichkeiten in den nordischen und baltischen Ländern erneut gefährdet. Die gleiche Gefahr befürchtet man in Polen auch von der handelspolitischen Linie, die England neuerdings zu verfolgen scheint. Die von London gewünschte enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Skandinavien würde als eine ihrer ersten Folgen eine weitgehende Einschränkung der skandinavischen Kohlenbezüge aus Polen nach sich ziehen. Was dies für Polen bedeutet, geht aus der Tatsache hervor, daß in den ersten acht Monaten d. J. die Lieferungen nach den drei skandinavischen Ländern nahezu 47 Proz. des gesamten polnischen Kohlenexports betragen haben, wie die nachstehende Länderstatistik des polnischen Kohlenexports zeigt:

	Jan.-Aug. 1932		Jan.-Aug. 1931	
	to	%	to	%
1. Lizenzmärkte	1 353 258	20,91	1 905 535	21,02
darunter: Oesterreich	933 449	14,43	1 135 635	12,53
Tschechosl.	393 732	6,08	495 559	5,47
2. Danzig	157 242	2,43	191 114	2,11
3. Die von der Exportkonvention erfaßten Märkte	4 592 053	70,97	6 125 428	67,57
darunter: Dänemark	865 079	13,36	1 171 195	12,92
Norwegen	586 231	9,06	505 681	5,58
Schweden	1 578 481	24,39	1 985 972	21,91
Frankreich	452 914	7,00	883 846	9,75
Italien	583 524	9,02	585 712	6,46
4. Andere europäische Märkte.	112 885	1,74	205 970	2,27
5. Außereuropäische Märkte.	68 290	1,06	85 685	0,94
6. Bunkerkohle	186 865	2,89	551 951	6,09
Insgesamt	6 470 593	100,00	9 065 683	100,00

Bei der Beurteilung dieser Länderangaben ist zu beachten, daß nur die sogenannten Lizenzmärkte und Danzig, deren Belieferung den Mindestpreis- und Quotenbestimmungen der allgemeinen Polnischen Kohlenkonvention unterliegt, einen rentablen Absatz ermöglichen. Im übrigen ist die polnische Kohlenausfuhr ein zähe betriebenes Dumpinggeschäft, das die Aufrechterhaltung der Produktion auf ihrem über die Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes weit hinausgehenden Niveau zum Zwecke hat. Die gegenwärtige verstärkte Gefährdung des nordischen Absatzgebietes durch England wird als umso bedrohlicher empfunden, als eine langsame Wiederrumstellung auf englische statt polnische Kohle in den skandinavischen Ländern in diesem Jahre auch schon vor den erwähnten neuen währungs- bzw. handelspolitischen Ereignissen und Plänen im Gange gewesen ist, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich (in 1000 to):

	Jan.-Aug. 1932		Jan.-Aug. 1931		Jan.-Aug. 1930	
	Einfuhr aus		Einfuhr aus		Einfuhr aus	
	Polen	England	Polen	England	Polen	England
Schweden	1 578	811	1 986	649	1 789	1 239
Dänemark	865	1 269	1 171	953	1 027	1 204
Norwegen	586	580	506	400	539	861

In ihrem Kampf um die verlustbringenden Absatzmärkte hat die polnische Kohlenindustrie vor etwa einem halben Jahr bekanntlich eine Art Selbstbesteuerung organisiert, die neuerdings unter amtlicher Mitwirkung mit gewissen Änderungen auf ein weiteres halbes Jahr bis Ende März 1933 verlängert wurde. Diese eingehend geregelte Organisation des Kohlendumpings beruht darauf, daß sämtliche Kohlenunternehmungen verpflichtet sind, für jede Tonne Kohle, die sie auf den rentablen Märkten — also im Inlande oder auf den „Lizenzmärkten“ — absetzen, einen bestimmten Beitrag in einen „Ausgleichsfonds“ zu leisten. Aus diesem Fonds werden zur Deckung der bei der seewärtigen Ausfuhr erlittenen Verluste Ausfuhrprämien bis zur Höhe von 5 Zl. je to Kohle (bzw. bei Staubbkohle bis zu 2,5 Zl. je to) ausgezahlt. Die Prämierung beginnt aber erst, wenn eine bestimmte Mindestmenge der Ausfuhr auf die Verlustmärkte überschritten ist. Die jetzt

vorgenommenen Änderungen betreffen die Höhe der Beiträge zum Ausgleichsfonds und die Bemessung jener Mindestmenge. Die Beiträge sind gegenüber ihrer bisherigen Höhe um 10 Proz. und zwar auf 1,35 Zl. je to für das ostoberschlesische und das Dombrowaer, auf 0,90 Zl. je to für das Krakauer Revier herabgesetzt worden; von einer Zunahme des Inlandverbrauchs im Winter wird trotzdem eine Erhöhung des Ausgleichsfonds erwartet. Die nicht prämierte Mindestmenge der Ausfuhr ist beträchtlich reduziert worden: während sie bisher 20 Proz. des gesamten rentablen Absatzes betrug, sind die Gruben fortan nur noch verpflichtet, 10 Proz. des gesamten seewärtigen Exports prämielos auszuführen. Dadurch soll auch den kleineren Unternehmungen der Kohlenindustrie eine Beteiligung am Export ermöglicht werden.

In der Verteilung der polnischen Kohlenausfuhr auf die einzelnen Länder geht in letzter Zeit insofern eine ungünstige Verschiebung vor sich, als der Anteil der rentablen „Lizenzmärkte“ am Gesamtimport infolge von Abriegelungsmaßnahmen der betreffenden Länder im Sinken begriffen ist. Die Ausfuhr nach den mitteleuropäischen Märkten und Danzig ist von 191 757 to im Juli auf 176 573 to im August und etwa 153 000 to im September zurückgegangen. Der prozentuale Anteil dieser Märkte an der polnischen Gesamtausfuhr hat im Juni d. J. noch 23,4 Proz. betragen, um dann im Juli auf 20,5 Proz., im August auf 19,3 Proz. und im September auf 16,6 Proz. zu sinken.

Von den verlustbringenden Märkten ist der Kampf um den Absatz in Skandinavien für die polnische Kohlenindustrie trotz des langsamen Zurückweichens vor dem englischen Wettbewerb bis jetzt immerhin noch verhältnismäßig weniger entmutigend als auf anderen wichtigen Absatzgebieten gewesen. Der für Staat und Industrie opferreiche Exportkampf wird mit dem Ziele geführt, den bisherigen Besitzstand auf den nordischen Märkten um jeden Preis zu erhalten, um bei der erwarteten internationalen Kohlenverständigung eine möglichst hohe Absatzquote für Polen herauszuschlagen.

2 sehr günstige Spezial-Angebote

Weißer Oberhemden

durchgehend
gemustert
Popeline] Stück

3 50

Selbstbinder

reine Seide
mod. Muster
Stück 1,45 95 Pf.

Aronheim & Cohn

Hagen & Co.

Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf

Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

Gustav Brandt

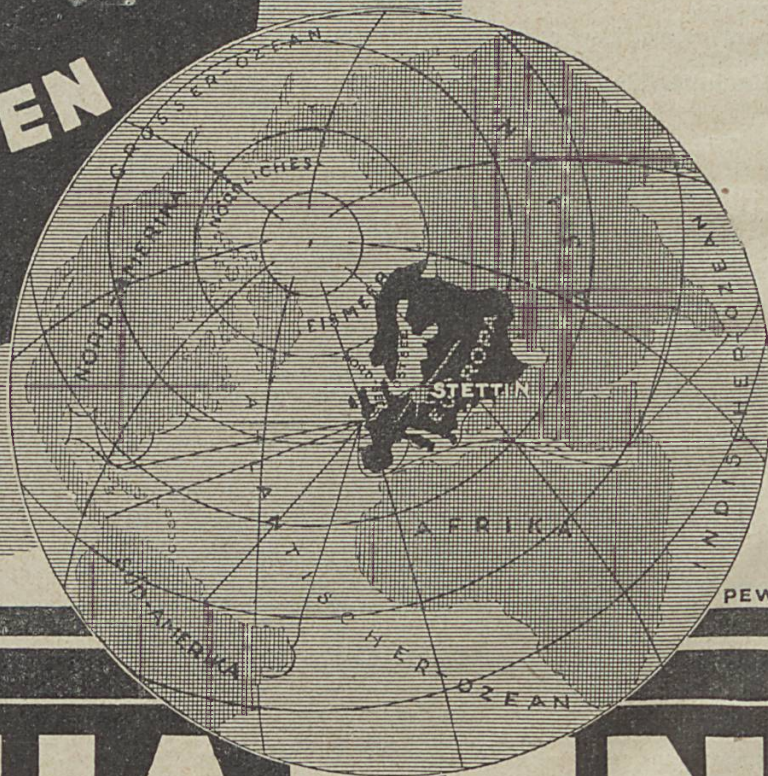
von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin
öffentlich angestellter und beeidigter Bücherrevisor
Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 50, Tel. 34572

übernimmt

Vorarbeiten sowie die Durchführung von
Vergleichs- und Konkursangelegenheiten

STETTIN

CA 700 KM SCHIFFBARE ODER
KANALVERBINDUNGEN
MIT
WEICHSEL,
ELBE GEBIET
UND
BERLIN
FREIHAFEN



PEWS

SEEHAFEN

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel mit der UdSSR. Nach Äußerungen des Leiters der Handelsvertretung der UdSSR. in Schweden befindet sich der Außenhandel zwischen dieser und Schweden trotz der Krise in anhaltender Zunahme. Zwar sei die Einfuhr Schwedens aus Rußland anormal niedrig, dagegen wären schwedische Erzeugnisse wegen ihrer Qualität in der UdSSR. stark begehrt. Besonders hoch seien die Befrachtungen schwedischer Schiffe mit russischen Erzeugnissen. Diese beliefen sich in den ersten neun Monaten d. J. auf 199 Dampfer mit einer Tonnage von 591 781 t, die Befrachtungssumme auf mehr als 7 Mill. Kr. Da damit gerechnet werde, daß diese Ziffern noch wesentlich erhöht werden könnten, habe die Handelsdelegation in Stockholm ein Befrachtungskontor eröffnet, mit der Aufgabe, eine engere Verbindung mit schwedischen Reedern aufrechtzuerhalten.

6 Mill. Kr. Ausfuhrverlust infolge der englischen Kontingentierung von Bacon. Wie von maßgebender Seite verlautet, würde sich der Verlust Schwedens, falls England die Kontingentierung von Bacon einführt, auf etwa 6 Mill. Kr. jährlich belaufen. Die Presse stellt im allgemeinen fest, daß die englische Kontingentierung naturgemäß auch für Schweden einen harten Schlag bedeuten würde, daß ihre Auswirkungen indessen für Dänemark ganz wesentlich schwerer sein würden als für Schweden.

Voraussichtlich langwierige Verhandlungen mit England. Der Londoner Korrespondent von „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning“ meldet seinem Blatt, daß die englisch-schwedischen Verhandlungen voraussichtlich recht langwierig werden dürften. Auf Grund der bereits im Gange befindlichen Vorbesprechungen müsse angenommen werden, daß England den schwedischen Wünschen nur wenig Verständnis entgegenbringe. Den Beginn der offiziellen Verhandlungen erwartete man zu Anfang Dezember.

Zollerhöhung für Kartoffeln. Die Regierung hat in Ausführung eines Reichstagsbeschlusses eine Verordnung erlassen, durch die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli der Zollsatz für Kartoffeln um 1 Kr. je dz erhöht wird.

Die Erzverschiffungen über Luleå. Die diesjährigen Erzverschiffungen über Luleå sind zum Abschluß gekommen. Sie betragen nur 400 000 t gegen 755 000 t im vergangenen Jahre, während sich die Verschiffungen im Jahre 1927 auf 2 681 000 t beliefen.

Kursverluste der Reichsschuldenverwaltung. Wie aus dem Jahrbuch der schwedischen Reichsschuldenverwaltung hervorgeht, belaufen sich die Kursverluste infolge der Kronenabwertung im letzten Etatsjahr auf rd. 2,2 Mill. Kr., die bei Einlösung fälliger Koupens von Staatsanleihen entstanden sind. Wie in dem Jahrbuch vermerkt wird, können die Verluste als verhältnismäßig niedrig angesehen werden.

Untersuchung über die Qualität schwedischer Pflastersteine. Ueber die Qualität und Dauerhaftigkeit der schwedischen Pflastersteine haben der Kommerzrat Karl Sindewall und Oberst R. Elwall (Wege- und Wasserbauamt) in Deutschland Untersuchungen angestellt und einige deutsche gepflasterte Straßen besichtigt. Nach den Feststellungen der schwedischen Herren unterhalten die zuständigen Behörden in Hamburg eine sehr eingehende Statistik über Straßenbelegmaterial verschiedener Art und dessen Verhalten gegenüber verschiedenartiger Verkehrsintensität. Als Beweis für die Güte des schwedischen Materials kann das Ergebnis einer Untersuchungsreihe gelten, wonach die Abnutzung des schwedischen Steins während einer Benutzungsdauer von 23 Jahren nur 1 cm betrug, während sich die Abnutzung bei den verschiedenen deutschen Steinsorten auf 3–5 cm belief. Soweit Steinpflaster zur Anwendung gelangen soll, muß also nach diesen Feststellungen der schwedische Stein als am haltbarsten und dauerhaftesten angesehen werden.

Norwegen.

Verminderte Staatseinnahmen. Im ersten Quartal des am 1. Juli d. J. begonnenen Etatsjahres 1932/33 beliefen sich die Gesamtausgaben auf 102 503 000 Kr., die Einnahmen auf 88 981 000 Kr., so daß sich bereits ein Defizit von 13 521 000 Kr. ergibt. Wenn auch die Ausgaben im Vergleich zum Vor-

jahre eine nicht unbedeutende Einschränkung aufweisen, so sind andererseits auch die Einnahmen aus Steuern, Zöllen, Post und Eisenbahn nicht unbeträchtlich gesunken.

Uebrigens weisen besonders die Zolleinnahmen auch weiterhin bemerkenswerten Rückgang auf. So ergaben sich für November d. J. nur 5,6 Mill. Kr. Zolleinnahmen gegen 9,1 Mill. Kr. i. V.

Zum Einfuhrverbot für Sperrholz. Vom Einfuhrverbot wird nicht Furnierholz schlechthin, sondern nur Sperrplatten, und zwar Kryssfiner (Furnierplatten) und „Möbelplater“ (Tischlerplatten) betroffen werden. Ob die norwegischen Begriffe sich genau mit den angegebenen deutschen decken, ob etwa nur auf bestimmte Größen zugeschnittene „Möbelplatten“ unter das Verbot fallen, und in welchem Umfange Einfuhrbewilligungen erteilt werden, ist zur Zeit noch Gegenstand von Erörterungen.

Entschlüsse der Norwegischen Reeder-Vereinigung. Auf der in Oslo stattgefundenen Generalversammlung der Norwegischen Reeder-Vereinigung wurden zwei Entschlüsse angenommen, in denen einerseits gegen die in einzelnen Ländern bestehenden Subventionen der Schifffahrt und die auf dem Frachtmarkt dadurch ausgeübten nachteiligen Folgen Stellung genommen und andererseits eine Aenderung der zu hohen Besteuerung der norwegischen Schifffahrt gefordert wurde.

Schiffsbauauftrag für die Deutschen Werke. Wie verlautet, hat die Osloer Reederei Wihl. Wilhelmsen den Auftrag zum Bau eines 10 000 Tonner Motor-Frachtschiffs an die Deutschen Werke in Kiel gegeben. Zur Verwendung sollen dabei Motoren nach eigener Konstruktion der Deutschen Werke kommen. Es handelt sich bei diesem Auftrag bereits um die achte seitens der Firma Wilhelmsen an die Deutschen Werke gegebene Schiffsbestellung.

Abnahme der aufgelegten Tonnage. Die Anzahl der aufgelegten Schiffe ist seit dem 1. 11. von 220 bzw. 1 144 480 t auf 198 Schiffe mit 1 013 250 t zurückgegangen. Unter der noch aufgelegten Tonnage befinden sich 44 Tankschiffe von 480 000 t.

Dänemark.

Außenhandel. Die Einfuhr betrug im Oktober d. J. (in Klammern die entsprechenden Vorjahrsziffern) 95,3 Mill. Kr. (123,3 Mill. Kr.), die Ausfuhr 104,0 Mill. Kr. (115,9 Mill. Kr.), so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von 8,7 Mill. Kr. gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 7,4 Mill. Kr. im Oktober des vergangenen Jahres ergibt. Für die ersten 10 Monate dieses Jahres beträgt der Ausfuhrüberschuß Dänemarks 7,9 Mill. Kr. gegen einen Einfuhrüberschuß von 88,4 Mill. Kr. in den ersten 10 Monaten 1931. Der Gesamtrückgang der dänischen Einfuhr im Vergleich zum Vorjahr beträgt nunmehr 263,7 Mill. Kr., derjenige der Ausfuhr 167,4 Mill. Kr.

Nach den am dänischen Außenhandel am stärksten beteiligten Ländern entwickelten sich Einfuhr und Ausfuhr folgendermaßen (in Mill. Kr.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1932	1931	1932	1931
Gesamt	938,1	1201,8	946,0	1113,4
davon u. a. aus bzw. nach:				
Deutschland	252,3	411,3	120,7	148,6
England	200,8	178,7	611,8	686,6
Norwegen	21,6	16,4	26,0	54,5
Schweden	51,0	75,8	55,0	71,0
Finnland	9,1	12,3	7,2	9,4
U.d.S.S.R.	36,5	44,6	8,9	7,4
Polen und Danzig	21,0	26,8	7,8	4,8
Niederlande	45,6	50,3	11,1	20,0
Belgien	19,7	31,7	32,0	28,2
Frankreich	24,6	43,5	12,8	18,8
Ver. Staaten	75,2	124,5	4,0	4,7

Auf der Einfuhrseite hat sich der starke Rückgang der Einfuhr aus Deutschland auch im Oktober fortgesetzt.

Annahme des Valutagesetzes. Die beiden Kammern des Reichstages haben am 5. 12. 32 das neue Valutagesetz fast einstimmig angenommen. Das Gesetz gilt bis Ende Dezember

1933 und enthält eine Liste derjenigen Warengruppen, für die künftig eine Einfuhrbewilligung gefordert wird. Diese Liste wird bis zum 15. März 1933 revidiert werden. Eine weitere Bestimmung ist, daß die Einfuhr einer Ware, abgesehen von handelspolitischen Rücksichten, für keinen Importeur unter 45% des Einfuhrwertes von 1931 herabgeschraubt werden kann.

Plan einer neuen Einfuhrfreiliste mit günstigerer Behandlung Deutschlands. In einer Sitzung des Valutaausschusses des Reichstags legte der Handelsminister Hauge einen neuen Plan für die Regulierung der dänischen Einfuhr vor. Der Plan zielt darauf hin, die Einfuhrfreiheit für alle Waren zu gewährleisten, ausgenommen nur für diejenigen, für die ausdrücklich ein Valutaausweis festgesetzt wird. Der Handelsminister hatte bereits eine Liste aller derjenigen Waren ausgearbeitet, die für die freie Einfuhr in Betracht kommen sollten. Diese Liste war jedoch vom dänischen Außenministerium abgelehnt worden. Eine neue Liste ist nun in Ausarbeitung. Wie verlautet, besteht Aussicht, daß die Einfuhr deutscher Waren bei der neuen Regelung günstiger gestellt sein wird als bei der gegenwärtigen Regelung.

Aufliegende Tonnage steigt wieder. Die in den letzten Wochen eingetretene Besserung in der aufliegenden Tonnage Dänemarks scheint zum Stillstand gekommen zu sein. Nach den letzten Ausweisen erhöhte sich die Zahl der aufliegenden Schiffe von 60 auf 65, die Tonnage von 233 651 t d. w. auf 241 717 t d. w.

Arbeitnehmer lehnen Verhandlungen auf der Basis einer 20prozentigen Lohnkürzung ab. In den bevorstehenden lohnpolitischen Auseinandersetzungen innerhalb der dänischen Wirtschaft ist eine erste Klärung der Situation insofern erfolgt, als die Arbeitnehmer es abgelehnt haben, auf der Basis des Vorschlages der Gegenseite, der eine Kürzung der Löhne um 20% forderte, zu verhandeln. In einem Schreiben wird von der Arbeitnehmerseite erneut der Wunsch einer Herabsetzung der Arbeitszeit zum Ausdruck gebracht und im übrigen betont, daß man für evtl. Verhandlungen sich in jeder Richtung freie Hand vorbehalten müsse.

Anhaltend starke Steigerung der Arbeitslosigkeit. In der letzten Woche machte die Verschlechterung am dänischen Arbeitsmarkt weitere beträchtliche Fortschritte, indem die Zahl der Arbeitslosen erneut fast um 7000 auf 145 525 emporstieg. Zum Vergleich sei erwähnt, daß die Höchstzahl der Arbeitslosigkeit Dänemarks im vergangenen Winter rd. 150 000 betrug. Falls sich die Situation in dem bisherigen Tempo weiter verschlechtert, dürfte diese Ziffer sehr bald wieder erreicht sein.

Lettland.

Schifffahrt. In den drei Haupthäfen Lettlands zeigte der seewärtige Schiffsverkehr im Oktober d. J. folgende Zahlen:

	Eingang		Ausgang	
	Zahl d. Schiffe	Nrgt.	Zahl d. Schiffe	Nrgt.
Riga	175	68 587	174	73 345
Libau	34	13 790	34	16 732
Windau	35	11 654	36	12 225

Im Vergleich zum Oktober 1931 ist im Hafen Windau ein lebhafter Verkehr festzustellen.

Rußland charterte die Dampfer „Regent“, „Skauts“ und „Gaudēga“ für mehrere Fahrten zwischen Leningrad und den Häfen Westeuropas zur Beförderung von Holz.

Zollbehandlung von Wasser- und Gasmeßapparaten. Laut Verordnung vom 20. Oktober 1932 sind die im Einfuhrzolltarif nicht genannten Wasser- und Gasmeßapparate, schwerer als 10 kg das Stück, vom 1. November 1932 ab nach Art. 167, entsprechender Punkt und Buchstabe, zu verzollen.

Der Kohlenbedarf wird auf 400 000 t geschätzt. Der für das nächste Jahr in Lettland erwartete Bedarf an Steinkohle wird auf 0,4 Mill. t geschätzt, für deren Lieferung Deutschland, England und Polen in Frage kommen. Was insbesondere die Auftragserteilung nach Polen betrifft, so vermutet man, daß Polen den Gegenwert für 0,1 Mill. t Kohle zur einen Hälfte in Waren, zur anderen in bar oder gegen kurzes Ziel erhalten wird. Dahingehende Verhandlungen mit polnischen Wirtschaftskreisen, so auch mit dem Direktor der staatlichen Steinkohlengruben, sind seit einiger Zeit im Gange. Konkrete Erörterungen mit deutschen und englischen Lieferanten oder staatlichen Wirtschaftsstellen werden augenscheinlich erst noch geplant; einstweilen ist die finanzielle Seite der Frage ungeklärt.

Papierfabrik G. Knopp, die seit 1872 in Riga bestand, soll wiederum in Tätigkeit gesetzt werden. Die Maschinen

sollen erneuert werden, so daß eine Produktion von 10 000 kg Papier in 24 Stunden erreicht werden kann. Es soll eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 500 000 Lat gegründet werden. Die Verhandlungen führt Dr. ing. Gumal Knopp in Berlin.

Weiteres Steigen der Wechselproteste im Oktober. Im Oktober ist die Zahl der Wechselproteste auf 8974 mit einer Gesamtsumme von 2,01 Mill. Lat im Vormonat gestiegen. Hiervon entfällt etwa die Hälfte der Wechselproteste auf die Stadt Riga, die unter der steifen Wirtschaftskrise in Lettland am meisten leidet.

Konkurse. In den ersten 9 Monaten d. J. wurden 215 Konkurse mit 7,5 Mill. Lat gegen 115 Konkurse mit 6,4 Mill. Lat in der entsprechenden Zeit 1931 eröffnet.

Estland.

Annahme des Ermächtigungsgesetzes. Das Ermächtigungsgesetz der estländischen Regierung wurde vom Parlament angenommen. Durch dieses Gesetz erhält die Regierung eine Reihe von wichtigen Rechten und Vollmachten auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet, u. a. für die Beschränkung der Budgetausgaben, Einführung einer Reihe von neuen Steuern, darunter einer Steuer auf den Verkauf von Devisen, die zur Einfuhr verwandt werden, ferner das Recht der Erteilung von Staatsgarantien für den Ankauf wichtiger Einfuhrwaren. Das Gesetz bezweckt weiter, der Regierung freie Hand zu geben im Kampf mit der Arbeitslosigkeit, bei ihrer Bemühung um den Ausgleich des Staatshaushaltes und vor allem im Bestreben, den Kurs der estländischen Krone aufrechtzuerhalten.

Schifffahrt. Der seewärtige Schiffsverkehr Revals zeigte im Oktober d. J. folgende Zahlen: im Eingang 130 Schiffe mit 65 805 Nrgt., im Ausgang 141 Schiffe mit 66 109 Nrgt.

Rußland will Schuhe kaufen. Estländische Schuhfabriken unterhandeln gegenwärtig mit der russischen Handelsvertretung in Reval über die Lieferung von 20 000 Paaren Schuhwerk für den „Torgsin“, der bekanntlich Waren an Ausländer nur gegen Auslandvaluta verkauft. Die Schuhe sollen gegen einen Zwölfmonatskredit geliefert werden.

Einkauf von Tabak im Tauschhandel. Die Tabakindustriellen Estlands haben mit einem griechischen Tabakexporteur einen Vorvertrag über den Ankauf von Tabak abgeschlossen. Der Erlös soll von dem Griechen zum Ankauf von Waren in Estland verwandt werden (Holz, Textilien usw.).

Litauen

Pläne zur Revision der Handelsverträge. Eine mit „Wirtschaftlicher Nationalismus“ überschriebener Artikel bemerkt im Regierungsorgan „Lietuvos Aidas“, daß Litauen sich nach dem Beispiel des Auslandes genötigt sehe, einen Ausgleich zwischen Ein- und Ausfuhr herzustellen. Die litauische Regierung habe daher die Absicht, die mit den verschiedenen Ländern abgeschlossenen Handelsverträge in dem Sinne zu revidieren, daß ein Ausgleich von Ein- und Ausfuhr sich von selbst ergeben würde.

Aussichten für die Butterausfuhr. In einer Unterhaltung über die Aussichten der litauischen Butterausfuhr äußerte sich der Leiter der litauischen Molkerei-Zentralgenossenschaft „Pienocentras“ gerade nicht optimistisch. Die Gesamtausfuhr Litauens an Butter dürfte 1932 insgesamt 10 000 t betragen. Nach den in diesem Jahre getroffenen Vorbereitungen dürften 1933 insgesamt 11 000 t Butter für die Ausfuhr bereitstehen, deren Absatz aber noch problematisch wäre. Nach Deutschland könnten nunmehr nur 2200 t im Jahr ausgeführt werden. Eine Erweiterung hat die litauische Butterausfuhr nach Belgien, teilweise nach Frankreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei gefunden. Unter günstigen Marktverhältnissen könnten nach diesen Ländern insgesamt bis 4000 t Butter abgesetzt werden. Den Rest von 5000 bis 6000 t müsse man in England unterzubringen versuchen. Allerdings wären die Butterzölle in England derart hoch, daß der wertmäßige Ertrag aus dieser Ausfuhr nach England sehr niedrig wäre. Man könne auch zur Zeit noch nicht die Auswirkungen der deutschen Butterkontingentierung auf die Preisbildung auf dem internationalen Buttermarkt voraussagen. Jedenfalls werde die Konkurrenz auf den noch freien Buttermärkten bedeutend steigen und damit preisdrückend sich bemerkbar machen.

Amerikanische Angebote für den Bau des Kraftwerks. Ingenieure der amerikanischen „Foundation Company“ besichtigten die für den Bau des Wasserwerks in Frage kommenden Stellen an der Memel. Dabei wurde der Memelbogen bei Pazaislis als die günstigste Stelle für den Bau des Wasserkraftwerkes bezeichnet. Wie jetzt verlautet, soll die „Foundation Company“ der litauischen Regierung im Zusammenhang mit dem Projekt einen Kredit von 5 Mill. Dollar auf 25 Jahre angeboten haben, falls ihr der Bau übertragen und sie die Konzession für das Werk erhält.

Keine zweite Zuckerfabrik in Litauen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Lietuvos Cukrus-A.-G. Norkaitis erklärte in einer Presseunterredung, daß von dem Bau einer zweiten Zuckerfabrik aus zweierlei Gründen abgesehen werde. Erstens fehle es für diesen Zweck an Kapitalien; zweitens würde der Staat durch den Wegfall des Zuckerimports, den die Errichtung einer zweiten Zuckerfabrik zur Folge haben würde, 20 Mill. Lit an Zolleinnahmen verlieren. Die Gründung einer zweiten Zuckerfabrik habe zur Voraussetzung die Herabsetzung der Selbstkosten für Zucker, die gegenwärtig in Litauen 84 Zent pro kg betragen gegenüber 40–45 Zent in der Tschechoslowakei. Wenn es gelingt, den Selbstkostenpreis entsprechend herabzusetzen, dann könnte eine Akzise von 100% den Ausfall an Zolleinnahmen beim Wegfall des Zuckerimports wettmachen. Erst dann wäre der Bau einer zweiten Zuckerfabrik möglich.

Freie Stadt Danzig.

Schifffahrt. Im November d. J. gingen in den Hafen Danzig seewärts ein 454 Schiffe mit 269 617 Nrgt., davon ohne Fracht 289 Schiffe mit 188 076 Nrgt. und es gingen aus 455 Schiffe mit 262 835 Nrgt., davon ohne Fracht 26 Schiffe mit 13 618 Nrgt. Im Vergleich mit dem Verkehr in den 11 ersten Monaten 1931 gingen in den ersten 11 Monaten d. J. weniger ein 1390 Schiffe mit 1244 700 Nrgt. und es gingen weniger aus 1290 Schiffe mit 1220 679 Nrgt.

Gründung einer Kompensationshandels-G. m. b. H. In Anpassung an die in den letzten Wochen immer stärker betonte Neigung zu Kompensationshandelsgeschäften ist dieser Tage in Danzig unter der Firma „Danziger Kompensationshandels-G. m. b. H.“ eine Gesellschaft gegründet worden, deren Zweck die Erleichterung der Kompensationsgeschäfte zwischen den Danziger und den ausländischen Exporteuren und Importeuren ist. Die Gesellschaft soll keinen monopolartigen Charakter tragen und nicht auf Erwerb eingestellt, sondern ein gemeinnütziges Unternehmen sein. Sie wird es als ihre Aufgabe ansehen, Warenaustauschgeschäfte mit den polnischen Erzeugnissen durchzuführen. Beteiligt haben sich an der Gesellschaft die für den Im- und Export in Frage kommenden wirtschaftlichen Verbände, die Handelskammer zu Danzig und die Banken.

Veränderungen im Aktienbesitz bei der Danziger Schiffsverft. Nach polnischen Pressemeldungen sind in letzter Zeit Veränderungen in der Besitzverteilung des Aktienkapitals Danziger Werft erfolgt. Eine Gruppe, zu der die Vereinigte Königs- und Laurahütte, die Starochowice-Werke und die Zieleniewski-Werke gehören, habe 24% des Aktienkapitals übernommen, eine französische Gruppe 23%, und 30% seien im Besitz der Staatlichen Landeswirtschaftsbank, der Warschauer Kommerzbank und einer Reihe anderer Banken. Der Aufsichtsrat setze sich jetzt zusammen aus: J. Zieleniewski als Vorsitzenden, Lewalski, dem gewesenen Minister Klarner, Ingenieur Dunin aus Warschau, Professor Noë, Schloesing von der französischen Gruppe und Holden als Vertreter der englischen Gruppe.

Senkung von Hafengebühren. Der Hafenausschuß hat die Hafengebühren für Exportblech von 48 auf 35 Pfennig je Tonne ermäßigt.

Polen.

Außenhandel. Die Aufwärtsbewegung des Wertes der polnischen Ausfuhr hat sich im Oktober d. J. weiter fortgesetzt; die polnische Ausfuhr bewertete sich in diesem Monat auf 96,4 Mill. Zl. und somit auf 9,0 Mill. Zl. mehr als im Vormonat. Dagegen ist der seit April d. J. ununterbrochen andauernde Rückgang des Wertes der polnischen Einfuhr endlich zum Stillstand gekommen, und zwar hat sich im Oktober d. J. gegenüber dem Vormonat der Wert der polnischen

Einfuhr um 8,9 auf 73,4 Mill. Zl. wieder gesteigert. In den ersten zehn Monaten d. J. bewertete sich die Ausfuhr Polens auf 889,4 Mill. Zl., die Einfuhr auf 707,9 Mill. Zl., so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von 181,5 Mill. Zl. ergibt.

Neue Zölle für Fette und Öle. Nach der in Nr. 100 1932 des „Dziennik Ustaw“ veröffentlichten Verordnung beträgt der Zoll für gehärtete Fette aller Art mit 21½% freier Fettsäuren bei einem Erhärtungspunkt von 38 Grad Celsius und mehr, sowie für deren Fettsäuren, 1,50 Zl. per 100 kg, bei einem Erhärtungspunkt unter 38 Grad Celsius 50 Zl., bei einem Gehalt an Fettsäuren unter 21½% 100 Zl. Samen von Industriepflanzen, und zwar Sojasamen und Sesamsamen sind mit einem Zoll von 2 Zl. bzw. 20 Zl. per 100 kg belegt worden; Sesam-, Rhizinussamen, Palmensamen und andere im Tarif nicht besonders genannte Oelsamen können mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei eingeführt werden. Bei Pflanzenölen, die sich bei 15 Grad Celsius in festem Zustande befinden, mit 21½% und mehr freier Fettsäuren beträgt der Zoll 25 Zl. bzw. bei Einfuhr für Industriezwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums 10 Zl.; bei einem Fettsäuregehalt unter 21½% 100 Zl. per 100 kg; bei Sesamöl 200 Zl. (mit Genehmigung des Ministeriums 30 Zl.), bei anderen Ölen, vergällt, 15 Zl., nicht vergällt 100 Zl. bzw. bei Einfuhr für Raffineriezwecke mit Genehmigung des Ministeriums 30 Zl.

Neue Südfruchtzölle. Die polnische Regierung hat eine Verordnung erlassen, nach welcher die Einfuhrzölle für Südfrüchte neu geregelt werden. Für frisches Obst und Beeren ist der Zoll auf 300 Zloty je 100 kg festgesetzt worden. Für Bananen beträgt der Zoll, soweit die Einfuhr über die Seehäfen des polnischen Zollgebietes erfolgt, 200 Zloty je 100 kg. Der Zoll ermäßigt sich auf 100 Zloty bei der Einfuhr mit Genehmigung des Finanzministers. Für noch nicht ausgereifte Bananen, die von den einheimischen Wärmeanstalten mit Genehmigung des Finanzministers importiert werden, wurde der Zollsatz auf 50 Zloty je 100 kg festgesetzt. Diese Zollbegünstigung soll zur Begründung einer Südfruchtzentrale in Gdingen nicht nur für Polen, sondern auch für die Baltenländer führen.

Rußland.

Sorge um das Getreide in Rußland. Die wirtschaftsamtliche „Ekonomitscheskaja Shisn“, das Organ des Staatlichen Planausschusses der Sowjetunion, stellt fest, daß der Verlauf der Getreidebereitstellungen in den wichtigsten Gebieten — Ukraine, Unterlauf der Wolga, Nordkaukasus — die Durchführung des Jahresvorschlages bis zum 1. Januar 1933 schwer gefährdet. Besonders „unerhört“ sei das Zurückbleiben des Nordkaukasus hinter den Voranschlügen. „Rechtsopportunistische Praxis und Aufgabe der Klassenpositionen“ führe dazu, daß das Getreide in den Scheunen liegen bleibe oder verschleudert werde. Großbauern und Spekulanten benutzten dies, um eine eifrige Agitation gegen die Getreideablieferung an den Staat zu führen. Aus vielen Kollektivwirtschaften der Sowjetukraine sei bereits gedroschenes Korn nicht abtransportiert worden. Es fehle der Wille zu einer richtigen Ausnutzung aller Möglichkeiten. Die Hauptursache für die unbefriedigende Durchführung des Planes der Getreidebereitstellungen sei das Fehlen einer festen und konkreten Leitung seitens der Partei- und Sowjetorgane. Bis zum Ende der Getreidekampagne seien nur noch zwei Monate geblieben. Erforderlich sei ein erbarmungsloser Kampf gegen großbäuerliche und spekulative Elemente und die Verhängung von Sanktionen gegen diejenigen Bauern, die ihren Verpflichtungen über die Ablieferung bestimmter Getreidemengen auf Grund der Kontrahierungsverträge nicht nachkommen.

Deutsch-russische Rauchwareneinigung. Der Wunsch, die für beide Teile wertvollen Beziehungen zwischen dem russischen Rauchwarensyndikat und dem Leipziger Rauchwarenhandel zu festigen, hat nach längeren Verhandlungen unter Mitwirkung der beiderseitigen Regierungsorgane zu einem Abkommen geführt, welches Leipzig als Rauchwarencentrum einen seiner Bedeutung entsprechenden Anteil an der Verwertung des russischen Rauchwarenanfalls sichert. Die Verhandlungen haben auch die Möglichkeit geboten, die in letzter Zeit aufgetretenen Differenzen auszugleichen und damit die Bahn freizumachen für einen im Interesse der beiden Seiten liegenden Geschäftsverkehr.

Finnland

Deutsch-Finnländische Freundschaft.

Am 2. Dezember d. J. hatte der Deutsch-Finnländische Verein zu Stettin die Freude, den Gesandten Finnlands in Berlin, Minister Wuolijoki, auf einem ihm zu Ehren veranstalteten Abend in Stettin begrüßen zu können.

Außer den Mitgliedern des Vereins nahmen an der Feier eine ganze Reihe von Ehrengästen teil, unter ihnen der Oberpräsident der Provinz Pommern von Halfern, der Reichsminister a. D. Dr. Dr. Krohne, Professor G. Braun, Greifswald, der allverehrte Geheime Kommerzienrat F. Gribel, der Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Konsul E. Gribel, der Vertreter der Stadt Stettin Bürgermeister Piek, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Cormann und Lektor Kivimaa. Nachdem der Minister auf dem Bahnhof empfangen und in das Hotel „Preußenhof“ geleitet worden war, begrüßten ihn hier zwei Mädels in finnischer Nationaltracht, indem sie ihm einen Strauß Rosen und ein Buch „Das schöne Pommernland“ überreichten.

Der Ehrenabend wurde durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Vereins Bankdirektor Dr. H. Ecker eingeleitet, der dankbar der langjährigen freundlichen Beziehungen des Vereins zur Gesandtschaft Finnlands gedachte und dem Vertreter des befreundeten Finnlands ein herzlich Willkommen bot.

Hierauf ergriff der Herr Minister das Wort zu einem fesselnden Vortrag über die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung Finnlands. Gespannt folgte die Zuhörerschaft den interessanten Ausführungen, bei denen mitunter ein köstlicher Humor zum Durchbruch kam.

Wohlthuend berührte der Optimismus des Redners, der der Ueberzeugung Ausdruck gab, daß nach Ueberwindung der augenblicklichen Krise die Wirtschaft Finnlands sich weiter günstig entwickeln werde, da die Grundlage gesund sei.

Der Vorsitzende des Vereins brachte unter allgemeinem Beifall dem Herrn Minister den herzlichsten Dank für seine interessanten Ausführungen dar und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland sich weiter günstig entwickeln möchten, wobei Stettin, als Ausfallort nach Finnland, eine besondere Bedeutung zufalle. Bei dem nun folgenden einfachen Mahl betonte Bürgermeister Piek die enge Verbundenheit der Stettiner und der finnländischen Wirtschaft und gedachte mit besonderem Dank der freundlichen Haltung Finnlands Deutschland gegenüber nach dem Kriege und der damals deutschen Kindern gewährten weitgehenden Gastfreundschaft.

Konsul E. Gribel, als Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, schilderte in längerer Ausführung die lebhaften Handelsbeziehungen Stettins zu Finnland, deren besondere Pflege die Handelskammer sich stets habe angelegen sein lassen, wie solches auch in den gegenseitigen Besuchen der Handelskammern in den Jahren 1926 und 1929 zum Ausdruck gekommen sei. Die Trübung, die dieses gute Verhältnis leider durch handelspolitische Maßnahmen Deutschlands im letzten Jahre erfahren habe, sei nun, wie Redner unter allgemeinem Beifall hervorhob, glücklich wieder beseitigt und der wohl ausgerüstete Stettiner Hafen stehe bereit für den Verkehr mit den Ostseeländern.

Im weiteren Verlauf des Abends brachte Maximilian Herbert, begleitet von Willy Hahn, vier Balladen von Loewe in eindrucksvoller Weise zum Vortrag.

Den Beschluß machte Dr. Oldenburg von der Stettiner Hafengesellschaft mit einer Reihe von Lichtbildern über Stettin und den Stettiner Hafen, begleitet von einem fesselnden Vortrag.

In voller Harmonie verlief diese Feier, die den Auftakt für die Wiederbelebung der deutsch-finnländischen Handelsbeziehungen und der deutsch-finnländischen Freundschaft bilden möge.

Zum 6. Dezember, als dem Jahrestage des 15jährigen Bestehens Finnlands als selbständigen Staat, hat der Deutsch-Finnländische Verein zu Stettin es sich nicht nehmen lassen, seinem liebenswürdigen Gast ein Glückwunschtelegramm zu übersenden.

Die Veränderungen in der finnländischen Ein- und Ausfuhr. In den letzten Jahren sind in der finnländischen

Ein- und Ausfuhr wichtige Veränderungen eingetreten. Der Import Finnlands in den ersten zehn Monaten 1932 und in den gleichen Zeitabschnitten der beiden vorhergehenden Jahre verteilte sich auf die Hauptwarengruppen wie folgt (in Mill. Fmk.):

	Rohstoffe	Maschinen	Industrie- erzeugnisse	Lebensmittel
1932:	1 154	317	570	710
1931:	1 106	442	764	533
1930:	1 611	717	966	1 020

Während der Import von Maschinen und Industrieerzeugnissen mithin andauernd stark zurückgeht, weist die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln (einschließlich Kolonialwaren) im laufenden Jahr bereits wieder eine Zunahme auf. Dies deutet u. a. auf eine Belebung der einheimischen Industrie hin, deren Absatz sich tatsächlich infolge des Ausfalls der teuren ausländischen Fertigwaren im letzten Jahr gehoben hat. Die Zunahme der Lebensmitteleinfuhr hängt mit der starken Steigerung des Roggenimports zusammen. Während im Januar/Oktober 1931 nur 26 147 to Roggen eingeführt wurden, betrug der Import in den ersten zehn Monaten 1932 nicht weniger als 71 395 to. Stark zurückgegangen ist dagegen die Einfuhr von Kleie (44 290 to gegenüber 66 670 to) und Reis (7 076 to gegenüber 11 559 to), während der Zuckerimport (48 931 to gegenüber 50 659 to) sich konstant gehalten hat.

Die Verteilung des finnländischen Exports in den ersten zehn Monaten der Jahre 1930–1932 auf die Hauptexportartikel gestaltete sich wie folgt (in Mill. Fmk.):

	Tierische Lebensmittel	Holzwaren	Papierwaren	Häute
1932:	435	1 341	1 661	54
1931:	429	1 437	1 424	45
1930:	445	2 285	1 536	74

Wie die Tabelle zeigt, hat die Papierausfuhr im laufenden Jahr zum erstenmal die unveredelte Ausfuhr übertroffen, die stark zurückgegangen ist. Mengemäßig ist die Ausfuhr fast durchweg gestiegen, der Ausfuhrerlös ist jedoch im Zusammenhang mit dem Preisverfall auf dem Weltmarkt geringer als in den vorhergehenden Jahren.

Baconausfuhr nach England. Das Kontingentierungssystem für die finnländische Baconausfuhr nach England ist dieser Tage in Kraft getreten. Der wöchentliche finnländische Baconexport nach England beträgt gegenwärtig ca. 50 000 kg, was dem Finnland eingeräumten englischen Kontingent noch nicht ganz entspricht. Man ist in den finnländischen Wirtschaftskreisen sehr befriedigt darüber, daß bei der allgemeinen Einschränkung der Baconeinfuhr nach England um 15% Finnland einen größeren Anteil erhalten hat, als seine Ausfuhr bisher betrug.

Starker Rückgang der Automobileinfuhr. Die Einfuhr von Motorfahrzeugen nach Finnland weist in diesem Jahr einen starken Rückgang auf. Es wurden in den ersten 10 Monaten 1932 nur Motorfahrzeuge im Werte von 46 Mill. Fmk. importiert gegenüber 82 Mill. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. An Personenwagen wurden nur 200 eingeführt gegenüber 638 in den ersten 10 Monaten 1931. Der Import von Lastautos ist dagegen von 11 auf 56 Wagen gestiegen, während die Einfuhr von Lastwagengestellten von 676 auf 429 gesunken ist.

Die finnländischen Verkäufe von Schnittholz zur Lieferung im Jahre 1933 erreichen jetzt 25 000 Stds. Käufer sind in erster Linie Frankreich und Belgien, in geringem Umfange auch England.

Gegen die Preispolitik der Papierindustrie. Der Papierverkauf der gesamten finnischen Papierindustrie ist im Lande selbst in dem Verkaufskartell der finnischen Papierindustrie, Finska Papperskontoret, Helsingfors, konzentriert. Das Verkaufskartell benutzte seine Machtposition dazu, den Inlandspreis stets bedeutend höher als den Exportpreis zu halten. Daran konnte auch eine scharfe Resolution der finnischen Zeitungsverleger und zahlreiche Presseangriffe gegen Finska Papperskontoret nichts ändern. Aus diesen Gründen haben nunmehr 115 Reichstagsabgeordnete (von 200) einen Gesetzesantrag auf Einführung eines Exportzollens auf Zeitungspapier eingebracht, in dem darauf hingewiesen wird, daß durchschnittlich 95 Proz. der finnischen Produktion ausgeführt werden. Der Preis für exportiertes finnisches Zeitungspapier habe z. B. 1931 und in den ersten 8 Monaten 1932 1,98 Fmk., der von der einheimischen

Presse bezahlte Preis dagegen 2,50 Fmk. per Kilogramm betragen, so daß der Unterschied etwa 26 Proz. betrage. Deshalb wird ein Gesetz beantragt, wonach ein gleitender Zeitungspapierexportzoll eingeführt werden soll in Höhe des Unterschieds zwischen Inlands- und Auslandspreis. Der Gesetzesantrag ist hauptsächlich von sozialdemokratischen und Agrarabgeordneten unterzeichnet.

Keine Einführung der Glühlampensteuer. Der Staatsrat hat beschlossen, die beantragte Glühlampensteuer fallen zu lassen.

Neue Reedereien. In Abo wurde dieser Tage die neue Reederei „Karhula“ ins Handelsregister eingetragen und in Helsingfors die Reederei „Finska Fraktrederi A/B“. Diese beiden Reedereien ebenso wie eine in Bildung befindliche dritte Schiffsahrtsgesellschaft haben größere moderne Dampfer in Finnland registrieren lassen. Es handelt sich in erster Linie um holländische und schwedische Tonnage, die jetzt unter finnländischer Flagge verkehren soll. U. a. gehören dazu die Dampfer „Ruurlo“ (3151 Brgto.) und „Groenlo“ (1969 Brgto.), die bisher der „Stoomvaart Maatschappij Noordzee“, Amsterdam, gehörten; die beiden Schiffe werden unter finnländischer Flagge die Namen „Uuras“ und „Helsingki“ führen.

Goldklausel enthält keine Bindungen — Ein wichtiges Urteil. Vor dem Hofgericht zu Wasa fiel in zweiter Instanz das Urteil in einem von der Zentralbank finnländischer Sparkassen gegen die Stadt Wasa angestregten Prozeß, in welchem die Bank zufolge Kursfalles und Aufgabe der Goldwährung von der Stadt eine entsprechende Erhöhung der für eine mit Goldklausel versehener Obligationsanleihe zu leistenden Zinsen und Tilgungsraten forderte. Die Goldklausel dieser Anleihe war eine klare Goldgewichtsklausel und setzte Zahlung in Gold zu dem Goldgewicht und der

Feinheit voraus, wie im Bankgesetz vom 21. 12. 1925 für die Noteneinlöschungspflicht der Finlandsbank, als Finnland damals wieder zur Goldwährung zurückkehrte, bestimmt ist. Das Hofgericht verwarf den Anspruch der Bank auf 43,6 % Erhöhung (= Entwertungsfaktor der Finnmark nach Preisgabe der Goldwährung 1931) des in Papiermark fälligen Anleihendienstes, da ja durch Gesetz vom 6. 11. 31 auch die Finlands Bank von der Goldeinlöschungspflicht für ihre Noten befreit wurde. Hiermit ist in zwei Instanzen ein wichtiges Präjudikat geschaffen. Die Parteien werden wohl auch die letzte Instanz anrufen. Deutschen Firmen, welche eventuell noch Valutaprozesse in Finnland anstrengen wollen, kann nur empfohlen werden, den Ausgang dieses Rechtsstreits in allen Instanzen möglichst abwartend zu verfolgen.

Wechselproteste. Im Oktober wurden in Finnland 1381 Wechsel im Gesamtbetrage von 5,9 Mill. Fmk. protestiert gegenüber 1353 Wechseln für 5,6 Mill. Fmk. im Vormonat. In den ersten 10 Monaten 1932 sind in Finnland 16 946 Wechsel im Gesamtbetrage von 95,6 Mill. Fmk. zu Protest gegangen.

Das gute billige Buch

für 2.85 RM.

auf h'zfr. Papier in Leinen gebunden

Ludwig Schlag

in großer Auswahl vorrätig

Königsplatz 5 — Fernspr. 21162

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 5 (Verkehr deutsche Seehäfen—Polen und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1932 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. November 1933 wurde im Abschnitt F „Besondere Frachtermäßigungen“ ein Mindestmengentarif für Holzplatten, verleimte oder abgesperrte, eingeführt. Er ist an die Auflieferung einer Mindestmenge von 700 t in einem Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und die Stellung einer Sicherheit von 15 000,— RM. gebunden. Es sind Sonderfrachtsätze vorgesehen von Neu Bentschen Grenze und Kreuz Grenze nach verschiedenen deutschen Seehafenbahnhöfen.

Die Geltungsdauer des Durchfuhr-Ausnahmetarifs S. D. 5 wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen — deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnhöfe und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1932 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 24. April 1933 einschließlich wurde an Stelle der bisherigen Abteilung VI im Abschnitt F eine neue Abteilung VI für Kleie der deutschen Tarifklasse F eingeführt. Die Besondere Frachtermäßigung sieht Frachtsätze von verschiedenen deutsch-tschechischen Grenzübergängen nach Stettin vor. Sie ist an die Aufbringung einer Mindestmenge von 700 t von einem und demselben Absender oder Empfänger und die Stellung einer Sicherheit von 1500,— RM. gebunden.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C H b (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 16 k (Kartoffeln, getrocknete usw. zu Brennzwecken)** wurde u. a. mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1932 im Abschnitt Geltungsbereich unter den Versandbahnhöfen „Stettin Gb.“ nachgetragen.

Der **Ausnahmetarif 35 f (Rohaluminium)** wurde am 1. Dezember 1932 eingeführt. Er gilt für Rohaluminium von Töging (Inn) nach den deutschen Seehäfen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Im **Ausnahmetarif 39 a (Stückgut zur Ausfuhr über die trockene Grenze)** wurde die Geltungsdauer bis auf jederzeitigen Widerruf verlängert. Im Gültigkeitsvermerk wurden daher die Worte „längstens bis 31. Dezember 1932“ gestrichen.

Der **Ausnahmetarif 168 (Holzwaren zur Ausfuhr)** wurde unter gleichzeitiger Erweiterung des Warenverzeichnisses zum 8. Dezember 1932 neu herausgegeben.

Im **Ausnahmetarif 179 (Hopfen)** wurden die Worte „längstens bis 30. November 1932“ geändert in „längstens bis 30. November 1933“.

Im **Ausnahmetarif 194 (Schmirgel usw.)** werden die Worte „längstens bis 31. Dezember 1932“ geändert in „längstens bis 31. Dezember 1933“.

Im **Ausnahmetarif 200 (frisch geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch)** wird die Geltungsdauer gegen jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Litauischer Güter- und Tiertarif, Heft 3, Ausnahmetarife. Vorgenannter Verbandtarif wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1933 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II Heft 2 (Südfrüchte und Weintrauben ab Genf). Mit Gültigkeit vom 5. Dezember 1932 wurde der Nachtrag I herausgegeben. Er enthält Frachtsätze für frische Weintrauben, die an Stelle der am 1. Dezember 1932 außer Kraft gesetzten Frachtsätze des Tarifs treten.

c) Ausländische Tarife.

Polnisch-Rumänischer Verbandtarif. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1932 trat zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Danzig und Gdynia einerseits und den Bahnhöfen der rumänischen Eisenbahnen andererseits der Nachtrag V in Kraft.

d) Verschiedenes.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit

a) Erhebungskurs

b) Versandüberweiskurs

ab 28. November 1932

Dänemark	1 Kr.	= 71 Rpf.	1 RM. = 1,42 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 70 Rpf.	1 RM. = 1,44 Kr.

ab 1. Dezember 1932

der Schweiz	1 Fr.	= 81 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Dänemark	1 Kr.	= 71 Rpf.	1 RM. = 1,43 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 74 Rpf.	1 RM. = 1,37 Kr.
Frankreich }	1 Fr.	= 16,5 Rpf.	1 RM. = 6,07 Fr.
Saarbahnen }			
Italien	1 Lira	= 21,6 Rpf.	1 RM. = 4,65 Lire
Jugoslawien	1 Dinar	= 5,7 Rpf.	

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

§ 18 der Sicherungs-Verordnung. Der Reichskommissar für die Osthilfe hat zu dieser Frage folgenden Erlaß an die Landstelle Berlin gerichtet:

„Da der zuständige Landstellenleiter auf Grund des § 18 der Sicherungs-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, die Forderung eines Betriebsinhabers bis zu 50 v. H. zwangsweise zu kürzen, muß angenommen werden, daß die Landstelle anstatt einer Kürzung auch eine Rangverschlechterung der Forderung in demselben Ausmaß, also um höchstens 50 v. H., ohne Zustimmung des Berechtigten, vornehmen kann. Diese Folgerung ergibt sich daraus, daß gegenüber einer völligen Streichung eine bloße Rangverschlechterung als ein geringerer Eingriff in die Rechte des Gläubigers angesehen werden muß. Dieser Auffassung stimmt der Herr Reichsminister der Justiz zu. Dagegen ist es nicht zulässig, die gesamte Forderung des Betriebsinhabers ohne Zustimmung des Gläubigers im Range zu verschlechtern, da hier die Voraussetzung eines geringeren Eingriffs nicht mehr vorliegt.“

Großhandel.

Sorgen der Handelsvertreter. Der Verwaltungsrat des Centralverbandes Deutscher Handelsvertreter-Vereine, des anerkannten Spitzenverbandes des deutschen Handelsvertretungsgewerbes, beschäftigte sich in einer in diesen Tagen abgehaltenen Sitzung in Jena mit der wirtschaftlichen Not des Handelsvertreterberufes. Die Einnahmen der Handelsvertreter sind, da sie in der Hauptsache aus Provision bestehen, durch den mengenmäßigen und insbesondere wertmäßigen Rückgang des Umsatzes außerordentlich gefallen. Die Spesen haben sich jedoch nicht im gleichen Maße herabdrücken lassen; ja sie sind vielfach sogar höher geworden, weil der Handelsvertreter seine Tätigkeit verdoppeln mußte, um überhaupt einigermassen bestehen zu können. Dadurch hat sich für viele Handelsvertreter eine sehr schwierige Lage ergeben. Die vertretenen Firmen sind jedoch mehr denn je in der heutigen Zeit der Absatznot auf eine intensive Tätigkeit der Handelsvertreter angewiesen. Sie müssen deshalb an ihrem Teil dazu beitragen, daß die Handelsvertreter, ihre wertvollen Mitarbeiter, über die gegenwärtige schwierige Zeit hinwegkommen.

Mit großer Sorge wurde im Verwaltungsrat des Centralverbandes festgestellt, daß die von der Reichsregierung erörterten Kontingentierungsmaßnahmen im Auslande erhebliche Beunruhigung hervorgerufen und den deutschen Export in den letzten Monaten außerordentlich beeinträchtigt haben. Der Export ist für Deutschland lebenswichtig und darf durch Kontingentierungsexperimente nicht geschädigt werden.

In eingehender Aussprache wurde eine Verbesserung des Vergleichsverfahrens behandelt. Es wurde vor allem vorgeschlagen, daß die Mindestquote erhöht wird, daß Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften ebenfalls verpflichtet werden, das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren einzuleiten, wenn ihr Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, daß von dem Schuldner der Offenbarungseid über alle Vorgänge in den letzten 6 Monaten vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens verlangt werden soll und daß die Tätigkeit von gewerbsmäßigen Vergleichsberatern beschränkt werden kann.

Bei der Erörterung von Verkehrsfragen ergab sich wieder die Tatsache, daß die Netz- und Bezirkszeitkarten zu teuer sind. Für den Berufsreiseverkehr wird nach wie vor das Kilometerheft für geeignet gehalten. Eine allgemeine Ermäßigung der Fernspreckgebühren muß unter den heutigen Verhältnissen mit allem Nachdruck gefordert werden.

Post, Telegraphie.

Nachnahmeexpresgut. Die von der Reichsbahn für Expresgut eingelegenen Nachnahmebeträge werden dem Absender durch die Post mit Zahlkarte oder Postanweisung überwiesen, die von ihm dem Nachnahmeexpresgut beigefügt werden müssen. Hierzu sind mehrfach vom Absender des

Expresguts freigestempelte, anstatt mit Freimarken freigemachte Zahlkarten oder Postanweisungen verwendet worden. Dies Verfahren ist nach Ziffer 3 der Bedingungen für die Benutzung der Freistempeler unzulässig. Zahlkarten und Postanweisungen solcher Art dürfen nicht mehr angenommen werden.

Päckchenverkehr. Ueber den Päckchenverkehr bestehen bei den Versendern immer noch Zweifel. Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

Man unterscheidet zwischen „Briefpäckchen“ und „sonstigen Päckchen“. — Als Briefpäckchen gelten die mit der Briefpost zu befördernden Päckchen bis zum Meistgewicht von 1 kg. Gebühr 60 Rpf. Zulässig: Eilzustellung. Unzulässig: Wertangabe, Einschreiben, Nachnahme und Rückschein. Höchstausdehnungen: 25 : 15 : 10 cm oder 30 : 20 : 5 cm, in Rollenform 30 cm lang und 15 cm im Durchmesser. Die Aufschrift muß den hervortretenden Vermerk „Briefpäckchen“ tragen. Als „sonstige Päckchen“ sind zugelassen die mit der Paketpost zu befördernden Päckchen bis zum Meistgewicht von 2 kg. Gebühr 40 Rpf. Zulässig: Eilzustellung, Einschreiben, Nachnahme und Rückschein. Unzulässig: Wertangabe, Höchstmaße: 40:25:10 cm oder 50:20:10 oder 40:30:5 cm; in Rollenform 75 cm lang und 10 cm Durchmesser. Die Aufschrift muß den hervortretenden Vermerk „Päckchen“ tragen. Beide Arten von Päckchen dürfen verschlossen sein und briefliche Mitteilungen enthalten. Paketkarten brauchen nicht beigefügt zu werden. Zustellgeld wird nicht erhoben. Ueberschreitungen der Höchstmaße bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der anderen zulässig. Absenderangabe notwendig. Haltbare Verpackung liegt im eigensten Interesse der Postkunden. Auch im Auslandsverkehr mit zahlreichen Ländern sind Päckchen bis 1 kg zulässig. Nähere Auskunft bei den Postanstalten.

Außenhandel.

Ist Warenaustausch ein Ausweg? Die Befürworter autarker Nationalwirtschaften glauben im sogenannten Warenaustausch (Waren-clearing), das Mittel gefunden zu haben, mit dem man auch in einer vom internationalen Warenverkehr der bisherigen Art abgesperrten Wirtschaft Außenhandel treiben könne. Sie glauben sogar, auf diesem Wege den Außenhandel ohne Schaden so reglementieren zu können, daß kein großer Unterschied zu dem bisherigen System der Geldwirtschaft eintreten würde. Denn darauf läuft ja der Warenaustausch hinaus, daß der Geldverkehr mehr oder weniger beseitigt und an seiner Statt Ware gegen Ware zwischen den einzelnen Ländern von Fall zu Fall ausgetauscht werden soll. Warenaustausch würde eine Rückkehr zu den schwerfälligen primitiven Zuständen des Wirtschaftsverkehrs bedeuten, die vor der Ausbildung der Geldwirtschaft geherrscht haben. Es ist vergleichsweise ein Zurückschrauben der Entwicklung, wie es die wäre, wenn man von Automobil oder Flugzeug reumütig zur Postkutsche zurückkehren würde. Für die deutsche Wirtschaft würde, wie auch für jede andere entwickelte Nationalwirtschaft, durch Warenaustausch unbedingt eine Beschränkung unseres Außenhandels, damit der Absatzmöglichkeiten unserer Industrieproduktion und als Ergebnis davon eine außerordentliche Einschränkung der Lebenshaltung unserer Bevölkerung, eintreten müssen. Denn auf dem Wege des Warenaustausches werden immer nur Teile des bisherigen internationalen Warenverkehrs bewältigt werden können. Ein praktisches Beispiel: zurzeit verhandelt Deutschland mit Bulgarien über den Austausch von Eisen-

Spiele mit Geist bei Geist!



Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45

Grüne Schanze 14 / Fernsprecher 37000

Postscheck-Konto Stettin 11000

bahnmaterial gegen Tabak. Der natürliche Weg des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Bulgarien wäre der, daß wir wie bisher die bulgarischen Ausführprodukte, vorwiegend landwirtschaftlicher Art, abnehmen, dadurch Bulgariens Kaufkraft stärken, so daß es sein Eisenbahnnetz durch Bestellungen in Deutschland ausbauen könnte. Aus Gründen eines vermeintlichen Landwirtschaftsschutzes ist Bulgarien aber daran verhindert, seine Landwirtschaftserzeugnisse in dem nötigen Maße an Deutschland zu verkaufen. Es versucht also, sein anderes Hauptprodukt, Tabak, direkt unter Ausschaltung des Geldverkehrs gegen Eisenbahnmaterial in Deutschland los zu werden. Nun ist es klar, daß viele Länder nur einige Artikel jeweils ausführen können. Z. B. kommt für Brasilien in erster Linie der Kaffee in Frage. Es wäre denkbar, in Deutschland die ganze brasilianische Kaffeeernte gegen Lieferung von Maschinen und dergleichen aufzunehmen. Tatsächlich hat ja Deutschland vor dem Kriege die brasilianische Kaffeeernte vorfinanziert und dadurch den ganzen brasilianischen Markt beherrscht. Heute aber würde auf dem Wege des Warenaustausches der Fall eintreten, daß Deutschland sein hochwertiges Material an Brasilien lieferte und auch von diesem zwar seinen guten Kaffee bekäme, auf diesem aber sitzenbleiben müßte, aus denselben Gründen, aus denen jetzt Brasilien seine Kaffeeernte nicht mehr los wird, weil nämlich dabei einmal die Frage des Weltpreises und sodann der Umstand hineinspielt, daß alle Länder sich gegenseitig zollpolitisch absperren und also auch diese Kaffeemengen nicht mehr aufnehmen würden. Der Warenaustausch zwischen Deutschland und Brasilien würde also auf das Maß zurückgehen müssen, das dem eigenen deutschen Inlandsverbrauch an Kaffee entsprechen würde.

Man denke sich nun beispielsweise weiter, daß wir mit Frankreich etwa lediglich Außenhandel in Form des Warenaustausches betreiben wollten, so wäre die Folge geradezu dem entgegengesetzt, was die Anhänger der Autarkie wollen: wir würden nämlich Frankreich noch viel mehr Weine — zum Schaden der deutschen Winzer — und vielleicht Parfümerien abkaufen müssen, diejenigen Artikel also, die von den Autarkisten als Luxuseinfuhr bezeichnet werden.

Eben in diesen Tagen hat die Kölner Handelskammer sich über ihre praktischen Erfahrungen im Warenaustausch mit Holland geäußert. Sie ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß Warenaustausch nur vorübergehend und als notwendiges Hilfsmittel gegen das Uebel betrieben werden kann, das durch die Zollabsperungen aller Länder gegeneinander hervorgerufen wurde. In vielen Fällen ist nach ihren Erfahrungen Warenaustausch deshalb gar nicht möglich, weil die entsprechenden Tauschpartner fehlen. Jedenfalls aber würde eine Verallgemeinerung des organisierten Warenaustausches zu einer Erstarrung der natürlichen Außenhandelsbeziehungen führen. Die Kölner Handelskammer hat sich deshalb grundsätzlich in aller Form gegen den Warenaustausch ausgesprochen, wenn er eine Dauereinrichtung werden sollte. Es müssen zur Herstellung der Freiheit des Warenverkehrs sehr bald alle Hemmungen beseitigt werden, die im internationalen Warenverkehr bestehen.

Rechtsfragen u. gerichtliche Entscheidungen.

Zahlungseinstellung. In einer neuen Entscheidung hat das Reichsgericht sich zu dem Begriff der Zahlungseinstellung geäußert. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

Wenn der Schuldner für ganz kurze Zeit vor dem Zusammenbruch vermittle fremder Hilfe noch einige, wenn auch erheblichere Zahlungen leisten konnte, so schließt das nicht aus, daß eine Zahlungseinstellung und nicht eine bloße Zahlungsstockung vorlag. Eine Zahlungseinstellung lag allerdings nicht vor, solange eine fortdauernde Gewährung von Kredit dem Schuldner noch in der Lage erhält, trotz sonstiger Schwierigkeiten, ja trotz einer etwaigen Ueberschuldung allgemein seine laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. War aber einmal der Zustand eingetreten, daß der Schuldner im allgemeinen wegen eines voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln nach außen erkennbar seine fälligen Geldschulden nicht mehr erfüllen konnte, so war damit die Zahlungseinstellung gegeben. Dem Vorliegen einer Zahlungseinstellung steht es auch nicht entgegen, daß auf Grund eines — vielleicht sogar anfechtbaren — Abkommens, dem Schuldner vom anderen Vertragsteile noch gewisse Mittel zur Verfügung gestellt werden, die ihn für ganz kurze Zeit in den Stand setzen, noch einige Zahlungen zu leisten.

Weihnachten naht!

**Haben Sie meine Schaufenster besichtigt?
Haben Sie meine Weihnachtsangebote geprüft?
Auf jeden Fall sollten Sie es tun!**



Echte Velour-Hüte von 10.50 an
Woll-Velour . . . von 4.50 an
Rauhe Hüte . . . von 3.00 an
Mützen von 1.25 an

Breite Straße 6

Schülmützen, Krawatten, Schals, Gamaschen

Uebertragung eines Grundstücks aus dem Gesellschaftsvermögen in das Vermögen der Gesellschafter.

Das Reichsgericht erklärt die Auflassung vor dem Grundbuchamt für erforderlich. In einer neuen grundsätzlichen Entscheidung legt das Reichsgericht die §§ 873, 925 BGB dahin aus, daß zur rechtswirksamen Uebertragung eines Grundstücks aus dem Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft an die gleichen Gesellschafter, die jetzt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgen muß. Wir entnehmen den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen dieser neuen Entscheidung das Folgende: In der Behandlung der Frage, ob zur Ueberführung eines Grundstücks aus dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft in das Vermögen einer personengleichen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Auflassung erforderlich ist, gehen die Meinungen in Rechtslehre und Rechtsprechung auseinander. Mit dem Oberlandesgericht Hamburg sehen u. a. von einer Auflassung ab der Kommentar des Reichsgerichts zum BGB. und der Staubische Kommentar zum HGB. Dagegen halten die Auflassung für erforderlich Kammergericht zu Berlin, Staudingers Kommentar zum BGB. und andere. Der hier erkennende V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich der strengeren Auffassung des Kammergerichts angeschlossen. Der rechtliche Gesichtspunkt, den das Kammergericht hervorgehoben hat, liegt in der vom Gesetz anerkannten weitgehenden Verselbständigung des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft, die sich insoweit in der Tat einer juristischen Person nähert. Hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Grundbuchverkehrs zugelassen, daß die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs unterstellt wird (§§ 124, 131 HGB. und § 209 KO.), so muß daraus die Rechtsfolgerung gezogen werden, daß ein auf den Namen der offenen Handelsgesellschaft gebuchtes Grundstück nicht durch bloße formlose Abrede der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden und so der Haftung für die Gesellschaftsschulden entrückt werden kann. Vielmehr ist zur Ueberführung eines Grundstücks aus dem Gesellschaftsvermögen in ein anderes Vermögen, insbesondere in ein Vermögen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die für den dinglichen Uebertragungsakt gesetzlich vorgeschriebene Form erforderlich.

Eintragung von Bücherrevisoren ins Handelsregister.

In dieser Frage ist ein Beschluß des Kammergerichts in Berlin ergangen, durch den die Beschwerde zweier Bücherrevisoren gegen einen Landgerichtsbeschluß, durch den die Beschwerdeführer zur Anmeldung ihrer Firma beim Registergericht unter Androhung von Ordnungsstrafen aufgefordert wurden, zurückgewiesen wird. Aus der Begründung dürften die nachfolgenden Ausführungen von allgemeinem Interesse sein:

„Die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdeführer verpflichtet sind, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, hängt davon ab, ob sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Denn nach §§ 17, 29 HGB. besteht diese Pflicht nur für Kaufleute. Nach § 1 Abs. 1 HGB. ist Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Das Landgericht hat daher mit Recht geprüft, ob die Beschwerdeführer, was sie bestreiten, einen

gewerblichen Beruf ausüben. Das hat es ohne Rechtsirrtum bejaht. In tatsächlicher Hinsicht geht es davon aus, daß die Beschwerdeführer sich mit der Prüfung von Buch- und Geschäftsführungen, der Aufstellung von Bilanzen, der Einrichtung und Ueberwachung kaufmännischer Bücher, der Erledigung von Steuerangelegenheiten, mit Vermögensverwaltungen, Treuhandgeschäften und ähnlichem befassen. Daß diese Verrichtungen die Merkmale des gewerblichen Berufs, nämlich einen auf eine planmäßige Tätigkeit gerichteten Willen und die Absicht dauernder Gewinnerzielung, aufweisen, kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt. Der Begriff des gewerblichen Berufs im Sinne des Handelsgesetzbuchs erfordert aber noch ein weiteres Merkmal. Die in Rede stehende Tätigkeit darf nicht die Ausübung eines freien Berufs darstellen. Auch der freie Beruf kennzeichnet sich durch eine planmäßig auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit; er unterscheidet sich aber von dem gewerblichen Beruf dadurch, daß er gleichzeitig in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst besteht. Wann das der Fall ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Man darf nicht verkennen, daß die Grenzen zwischen freiem Beruf und Gewerbe flüchtig sind und vielfach durch Gesetz und Herkommen bestimmt werden. Zu Zweifeln nach dieser Richtung bietet jedoch der vorliegende Fall keinen Anlaß. Denn der Beruf des kaufmännischen Buchprüfers, Bücherrevisors und Steuerberaters, in dem sich die Tätigkeit der Beschwerdeführer im wesentlichen erschöpft, kann unter keinem Gesichtspunkt als freier Beruf angesehen werden. Wenn das Landgericht annimmt, daß die Tätigkeit der Beschwerdeführer weder ausschließlich noch auch nur nebenbei wissenschaftlichen Zwecken diene, so hat es diese Ansicht zwar nicht näher begründet, sondern sie offenbar auf den Inhalt der Akten gestützt, so daß insoweit kein Anlaß zur Aufhebung der Vorentscheidung wegen mangelnder Begründung besteht. Die Ansicht des Landgerichts ist auch rechtlich bedenkenfrei. Denn selbst wenn man von den Angaben ausgeht, die die Beschwerdeführer zur Rechtfertigung ihrer Auffassung gemacht haben, kann man nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß es sich bei der Ausübung ihres Berufs um — was hier allein in Frage kommt — die Ausübung einer Wissenschaft handle. Wenn sie geltend machen, daß sie in den Jahren 1919/20 an der Universität und an der Handelshochschule studiert hätten, so bedarf es schon angesichts des kurzen Studienganges keiner weiteren Darlegung, daß es sich dabei nicht um ein nur einigermaßen abgeschlossenes Studium, gleichviel welcher Wissenschaft, gehandelt haben kann. Fehlt es demnach den Beschwerdeführern schon an einer Vorbildung, die als wissenschaftlich gelten kann, so verfolgt auch die Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder unmittelbar noch mittelbar wissenschaftliche Zwecke. Wenn sie sich darauf berufen, daß sie zum Beispiel im Steuerrecht durch Einlegung von Rechtsmitteln höchstrichterliche Entscheidungen herbeiführen und so die Wissenschaft des Steuerrechts beeinflussen können, so liegt es auf der Hand, daß diese Möglichkeit, die schlechthin jeder an einem Steuerverfahren Beteiligte hat, kein Kennzeichen eines wissenschaftlichen Berufes ist. Uebereinstimmend hiermit hat der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 9. Juli 1919 (JW. 1920, 160) ausgeführt, daß die gewerblichen Hilfsberufe wie die der Buchsachverständigen aus den freien Berufen ausscheiden. Wenn Geiler in der Anmerkung zu dieser Entscheidung die Ansicht vertritt, daß im Einzelfalle die Tätigkeit des Büchersachverständigen sehr wohl eine freie Berufstätigkeit sein könne, so mag das richtig sein und steht vielleicht nicht einmal zu der Auffassung des Reichsfinanzhofs, jedenfalls aber nicht zu der hier entwickelten im Widerspruch. Der Büchersachverständige, Bücherrevisor und Steuerberater kann, wenn er eine volle wissenschaftliche Vorbildung besitzt, vielleicht als Angehöriger der freien Berufe angesehen werden. Bei den Beschwerdeführern ist das aber nicht der Fall, weil sie nach ihren eigenen Darlegungen weder über die wissenschaftliche Vorbildung verfügen, die nach Herkommen und Verkehrsauffassung bei den Angehörigen der freien Berufe vorausgesetzt wird, noch ihre Tätigkeit derart ausüben, daß man sagen könnte, es seien dabei wissenschaftliche Zwecke dem reinen Erwerbszweck übergeordnet oder auch nur gleichgeordnet.

Weiter ist zu prüfen, ob das Gewerbe der Beschwerdeführer ein Handelsgewerbe ist. Diese Frage hat das Landgericht, wenigstens ausdrücklich, nicht aufgeworfen; seine Ausführungen lassen aber erkennen, daß es die Sache auch in dieser Hinsicht unter dem richtigen rechtlichen Gesicht-

punkte behandelt hat. Es gründet nämlich die Eintragungspflicht der Beschwerdeführer auf § 2 HGB. Das ist zutreffend. Denn ein Grundhandelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. betreiben die Beschwerdeführer nicht, so daß es sich nach der Sachlage nur fragen kann, ob ihr gewerbliches Unternehmen nach § 2 HGB. zum Handelsgewerbe kraft Eintragung wird, zu deren Herbeiführung die Beschwerdeführer verpflichtet sind, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese Frage hat das Landgericht in rechtlich bedenkenfreier Weise bejaht. Hinsichtlich der Art des Unternehmens stellt es fest, daß es sich dabei in der Hauptsache um eine Steuerberatungstätigkeit handle, die die Beschwerdeführer für etwa 300 Firmen ausüben, von denen ein Teil feste monatliche Pauschbeträge als Vergütung zahle. Diese Tätigkeit erfordere die Führung des Schriftwechsels mit diesen Kunden, aber auch mit anderen Personen und Behörden. Schon dieser Schriftwechsel mache eine geordnete Aufbewahrung der Schriftstücke nach kaufmännischen Grundsätzen notwendig. Es sei aber auch wegen der Höhe der von den Beschwerdeführern gezahlten Gehälter, wegen der allmählichen Abwicklung der von ihnen geführten Geschäfte und wegen der Verschiedenheit der vereinbarten Entgelte eine kaufmännische Buchführung erforderlich. Das gleiche gelte mit Rücksicht auf den Umfang des Unternehmens. Hierbei berücksichtigt das Landgericht außer der großen Kundenzahl, daß die Beschwerdeführer ein Büro von 5 Zimmern mit einem Personal von 16 Personen unterhalten, für das sie jährlich etwa 25 000 RM. an Gehältern zahlen."

Gerichtliche Gutachten der Industrie- und Handelskammer.

§ 14 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel. Hierzu erstattete die Kammer folgenden Gutachten:

„Nach den im Kartoffelhandel herrschenden Gebräuchen stellt die Klausel „Berliner Vereinbarungen 1930 mit Verkäufers Schiedsgericht“ eine Schiedsabrede dar, wonach alle aus dem Verträge entstehenden Streitigkeiten durch das für den Verkäufer zuständige Schiedsgericht zu entscheiden sind. Die eine Partei ist daher nicht verpflichtet, gegen ein Schreiben der anderen, mit dem die Erhebung der Klage bei einem ordentlichen Gericht angedroht wird, ausdrücklich Einspruch zu erheben, wenn durch die vorstehend genannte Klausel ein für allemal schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart worden ist. Anders liegt der Fall, wenn zwischen den Parteien lediglich die Klausel „Berliner Vereinbarungen von 1930“ vereinbart worden ist. Auch bei Vereinbarung dieser Klausel unterliegen zwar grundsätzlich alle Streitigkeiten aus dem Kaufabschluß auf Verlangen auch nur eines der Vertragsschließenden der schiedsrichterlichen Entscheidung. Jedoch kann der ordentliche Rechtsweg dann beschritten werden, wenn der Gegner nicht innerhalb einer Woche, nachdem ihm gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1930) die Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht angedroht ist, das Verlangen nach schiedsrichterlicher Entscheidung stellt.“

Prüfungswesen.

Kurzschriftprüfung in Pasewalk. Am Sonntag, dem 4. Dezember 1932, fand in Pasewalk die zweite diesjährige Kurzschriftprüfung statt, an der vom Prüfungsamt die Herren Konsul Meister als Vorsitzender, Direktor Dr. Redell als stellv. Vorsitzender und Handelslehrer Hempel teilnahmen; vom Prüfungsausschuß in Pasewalk waren anwesend die Herren: Kaufmann Friedrich, Kaufmann Voelker, Lehrer Stulle, Lehrer Hahn und Diplomhandelslehrer Dähn. Außerdem waren Vertreter des D.H.V. und des G.D.A. anwesend. An der Prüfung nahmen 7 Prüflinge teil, 2 über die Geschwindigkeit von 240 und 5 über die von 150 Silben teil. Alle Prüflinge waren Einheitsstenographen und gehörten dem Pasewalker Stenographenverein an. Die Prüflinge bestanden die Prüfung sämtlich, und zwar 5 mit sehr gut und 2 mit gut.

Das gute Ergebnis der Prüfung ist auf eine planmäßige Vorbereitung der Prüflinge im Pasewalker Stenographenverein zurückzuführen.

Verkehrswesen.

Bekanntmachung.

Übersicht der für den Winter 1932/33 im Bereich der Märkischen Wasserstraßen vorgesehenen Kanalstrecken- und Schleusensperrungen.

Wasserstraße	Schleuse bezw. Kanalstrecke	Zeit der Sperrung	Bemerkungen
1) Voßkanal	km 0,0 bis Schleuse Bischofswerder einschl.	2. Januar bis 11. März 1933	Umbau der Schleuse Bischofswerder und des Dükers im Voßkanal
2) Hohenzollernkanal	a) Schleusentreppe Niederfinow b. km 55—77 c) Schleuse Hohensaaten Ost d) Schleuse Spandau	5. Januar bis 12. Febr. 1933 5. Januar bis 5. Febr. 1933 9. bis 28. Januar 1933	zu b) Instandsetzen der Betonliegstellen Prüfung der Dichtung im oberen Hebewerkshafen zu a), c) und d) Ausbesserungsarbeiten. Für die Dauer der Sperrung der Schleuse Hohensaaten Ost wird die nördliche Finowschleuse in Hohensaaten wieder vorübergehend in Betrieb genommen werden. Fahrzeuge, bis zu den Abmessungen des Großfinowmaßkahnnes können während der Sperrung der Schleusentreppe und der anschließenden Kanalstrecke durch den Finowkanal fahren
3) Friedrich-Wilhelm-Kanal	ganze Länge	1. Januar bis 28. Febr. 1933	Ausbesserungsarbeiten an den Schleusen
4) Plauer Kanal	Schleuse Parey	2. bis 31. Januar 1933	Ausbesserungsarbeiten. Die Schifffahrt kann während dieser Zeit durch den Ihle-Kanal geleitet werden, sofern es sich um Fahrzeuge von weniger als 7,0 m Breite handelt

Anmerkung: Sofern schon vorher starker Frost eintritt, der eine völlige Einstellung der Schifffahrt zur Folge hat und die Vereisung der Wasserstraßen bis zu den Anfangsterminen der vorgesehenen Sperrungen vermuten läßt, werden die vorgesehenen Arbeiten früher begonnen und früher beendet.

Potsdam, den 24. November 1932.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Innere Angelegenheiten.

In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 6. Dezember 1932 sind folgende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beedigt worden:

1. Arnold Acker, Stettin, für Binnenschifffahrtkunde und Schifffahrtssdienst sowie Ausrüstung, Fahrtüchtigkeit, Beschädigungen und Reparaturen von Kähnen und Flußdampfern,
2. Max Dobrin, Stettin, für Getreide,
3. Johannes Hartung, Stettin,
4. Harald Ritschl, Stettin, für Seeschifffahrtkunde, Seetüchtigkeit, Ausrüstung und Takelung von Seeschiffen,
5. Karl Tannhäuser, Stettin, für Binnenschifffahrtkunde und Schifffahrtssdienst sowie Ausrüstung, Fahrtüchtigkeit, Beschädigungen und Reparaturen von Kähnen, Flußdampfern und Segelschiffen (mit Ausnahme der maschinellen Einrichtung).

Messen und Ausstellungen.

Schwimmende Ausstellungen und Messen. In der letzten Zeit ist mehrfach für bestimmte Pläne zur Einrichtung schwimmender Ausstellungen und Messen geworben worden. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt hat sich als gemeinsame Stelle der Spitzenverbände für die Behandlung dieser Fragen schon wiederholt mit diesen Plänen befaßt. Auf Grund seiner Prüfung der bisher vorliegenden Projekte hat sich das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt nicht in der Lage gesehen, die von ihm bisher innegehabte grundsätzlich zurückhaltende Einstellung gegenüber schwimmenden Messen und Ausstellungen aufzugeben. Dementsprechend erscheint eine Beschäftigung weiterer Kreise der Öffentlichkeit und der Wirtschaft mit derartigen Plänen zumindest verfrüht.

Fahrtkostenerstattung zur Leipziger Messe. Der Kammer liegt eine Denkschrift vor: „Die Ausstellerschaft der Leipziger Messe verlangt Aufhebung der Fahrtkostenerstattung“.

Die Denkschrift ist namens der Zentralstelle für Interessenten der Leipziger Messe e.V., Leipzig, von ihrem ersten Vorsitzenden, Herrn Franz Cramer, Aue, verfaßt und kommt zu dem Ergebnis, daß die Beseitigung der Fahrtkostenrückerstattung eine im wohlverstandenen Interesse der Leipziger Messe schlechtweg liegende Forderung ist. Interessenten können die Denkschrift auf dem Büro der Kammer einsehen.



Baumkuchen-Fabrik-Gegr. 1863

Verfand nach allen Ländern

Kreditschutz.**Angeordnete Vergleiche.**

Firma u. Geschäftsweig:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Nachlaß des am 4.8.32 verstorben. Kaufmanns Daniel Cohn, Inhaber des Warenhauses Aronheim & Cohn, Stettin, Breitestraße, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin-Grunewald, Königsallee 40	21. 11. 32	Wirtschaftsprüfer Rudolf Muendorf, Berlin-Tempelhof, Berliner Straße 28

Beendete Vergleiche.

Heinrich Hermelink, Kofferfabrik, Stettin, Apfelallee 29	24. 11. 32
Kaufmann Werner Blochert, Inh. d. Fa. Georg Blochert, Herren- u. Damenstoffe, Stettin, Paradeplatz 28/29	1. 12. 32

Eröffnete Konkurse.

Firma und Geschäftsweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Vertrauensperson:
Kaufmann Max Wiedenhaupt	Nürnberg, Pommern	3. 12. 32	Kaufmann Adolf Spohn, Nürnberg, Pom.

Beendete Konkurse.

Kaufmann Erich Zaeske, Inh. d. Fa. Erich Zaeske, Lebensmittelhandlung, Stettin, König-Albert/Str. 5	2. 11. 32
Kaufmann Kurt Schulz, früherer Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt, Swinemünde, Gr. Kirchenstr. 25	22. 11. 32
Offene Handelsgesellschaft Hell & Engel, Gollnow, Baust.	28. 11. 32
Hotelbesitzer Emil Kühn, Bansin, Ecke See- und Bergstr.	29. 11. 32
Buchhändler Egbert Eichler, Inh. d. Fa. Arthur Schuster, Verlags- und Seebuchhandlung Egbert Eichler, Stettin, Augustastr. 51	30. 11. 32
Bruno Frost & Co., Warengroßhandlung, Stettin, Parnitzstr. 9a	30. 11. 32

Verschiedenes.

Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Die Möglichkeit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form wird durch eine Verordnung vom 5. November 1932 (RGBl. I Nr. 75 vom 17. 11. 1932) bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Damit wird den zahlreich geäußerten Wünschen der Wirtschaft, die bei den Abschlüssen zum Ende 1932 von dieser Möglichkeit noch Gebrauch machen möchte, entsprochen.

Rechtsgültigkeit der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. 9. 1932. Bekanntlich hat die Neueinstellung von Arbeitskräften auf Grund der sogenannten Tariflohnunterschreitungsverordnung vom 5. 9. 1932 eine wesentliche Hemmung durch den Widerstand eines Teils der Arbeitnehmerschaft unter Förderung durch politische Gruppen, aber auch zufolge der Haltung der Freien Gewerkschaften erfahren, die die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestritten haben. Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht im Wege der Sprungrevision durch Entscheidung vom 12. 11. 1932 (RAG 439/32) die Rechtsgültigkeit der Verordnung in vollem Umfang bejaht. Die mündlich verkündeten Entscheidungsgründe sind bereits in der Presse wiedergegeben worden. Bei dieser Sachlage wird für die Betriebe, die bislang angesichts der Streikdrohung der Gewerkschaften sich gescheut haben, von den Lohnunterschreitungsbestimmungen Gebrauch zu machen, oder getroffene Bestimmungen angesichts der Durchführung von Streiks rückgängig gemacht haben, erneut die Frage auftreten, ob sie nach der bei ihnen gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Verhältnisse von den Möglichkeiten der Verordnung vom 5. 9. 1932 Gebrauch machen wollen.

Adreßbücher und Propagandawerke. Der Kammer liegen wiederum eine Reihe von Warnungen über unzuverlässige Adreßbuchunternehmungen vor. Es handelt sich hierbei bekanntlich um unlautere Machenschaften bestimmter Adreßbuchverleger, die trotz wiederholter Warnungen durch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft es immer noch verstehen, Unternehmungen um sinnlose Anzeigengebühren

zu schädigen. Interessenten wird empfohlen, sich in allen Fällen, wo es sich um Anknüpfung einer Geschäftsverbindung mit einem ihnen bis dahin unbekannten Adreßbuchunternehmen oder einem Verlag, der sich mit der Herausgabe von Propagandawerken befaßt, handelt, vorher mit der Kammer in Verbindung zu treten, der bereits zahlreiches Material über die unzuverlässigen Unternehmungen, die sich in diesem Geschäftszweig betätigen, vorliegt.

Nach einer Mitteilung der Regierung von El Salvador ist Herr Luis Antonio Gallardo anstelle des Generalkonsuls Dr. Frederico Yudice zum Generalkonsul von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden. Dem Generalkonsul ist namens des Reichs unter dem 26. Oktober 1932 das Exequatur erteilt worden.

Buchbesprechungen.

Freytags Welt-Atlas, Neue Ausgabe 1932 im Verlag Kartographische Anstalt G. Freytag & Berndt A. G., Wien VII, Schottenfeldgasse 62. Preis elegant gebunden 12,— RM.

Der vorliegende Atlas ist ein ebenso schön gearbeitetes, als auch reichhaltiges Werk in gediegener Ausstattung. Es bietet nicht nur Karten aller Staaten Europas, sondern auch der Ueberseegebiete und außerdem eine stattliche Zahl Umgebungskarten großer Städte und Spezialkarten interessanter Gebiete in größerem Maßstabe (z. B. Dardanellen, Donaumündungen, Dolomiten, Nord-Ostsee-Kanal, Sues-Kanal, englisches Industriegebiet usw.). Ein Namensverzeichnis mit ca. 50 000 Stichworten und Hinweis auf Karte und Feld erleichtert das Aufsuchen der Orte, Berge, Flüsse usw. Auch die Wirtschaftskrise findet gebührende Berücksichtigung. Der Bezug des sehr reichhaltigen Werkes, das im Verhältnis zum Gebotenen als billig bezeichnet werden kann, kann empfohlen werden.

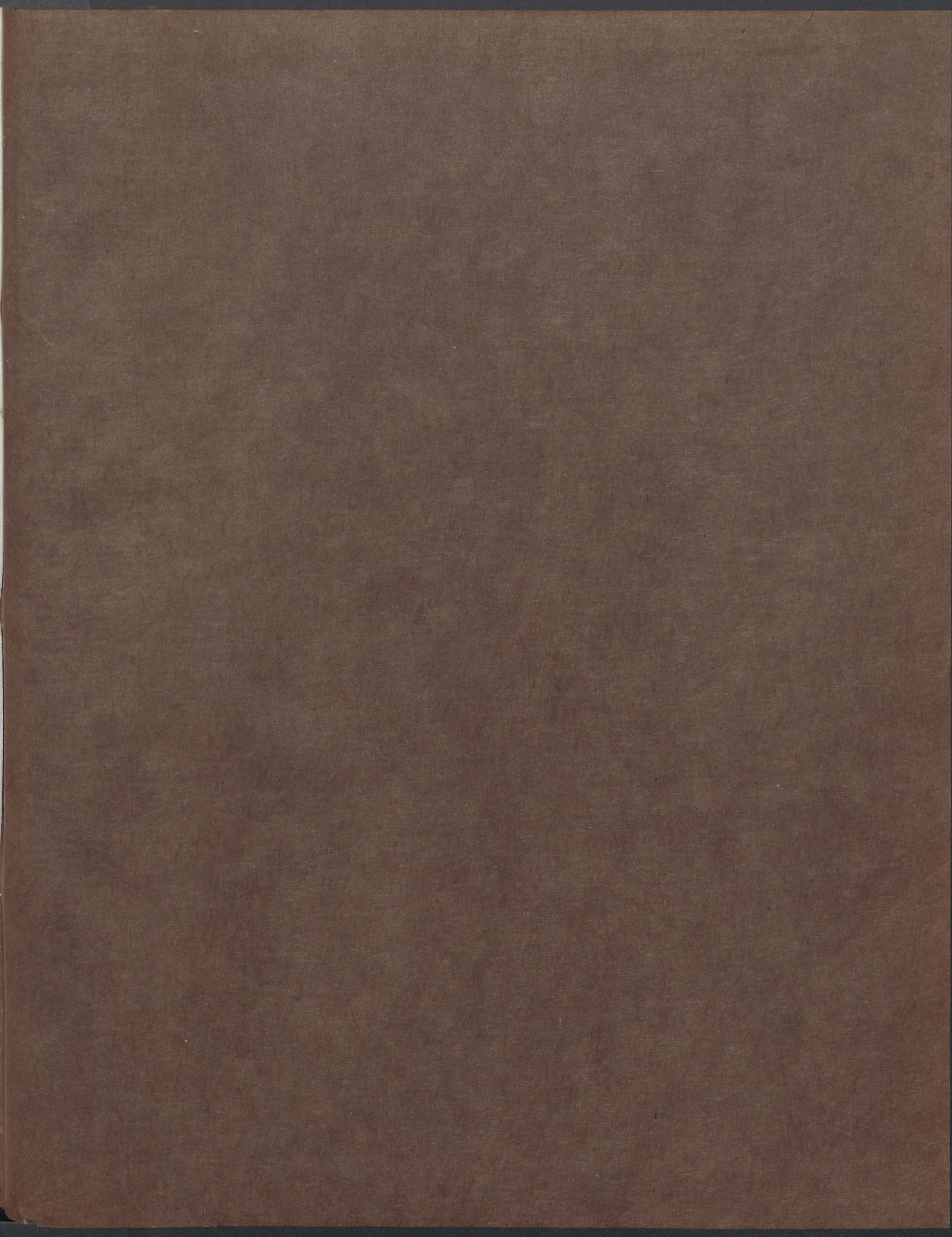
Der **Deutsche Reichsbahn-Kalender für 1933** in bekannter schöner Aufmachung, ist erschienen; der Kalender kann bezogen werden vom Konkordia-Verlag, Leipzig C. 1, Goethestr. 6.

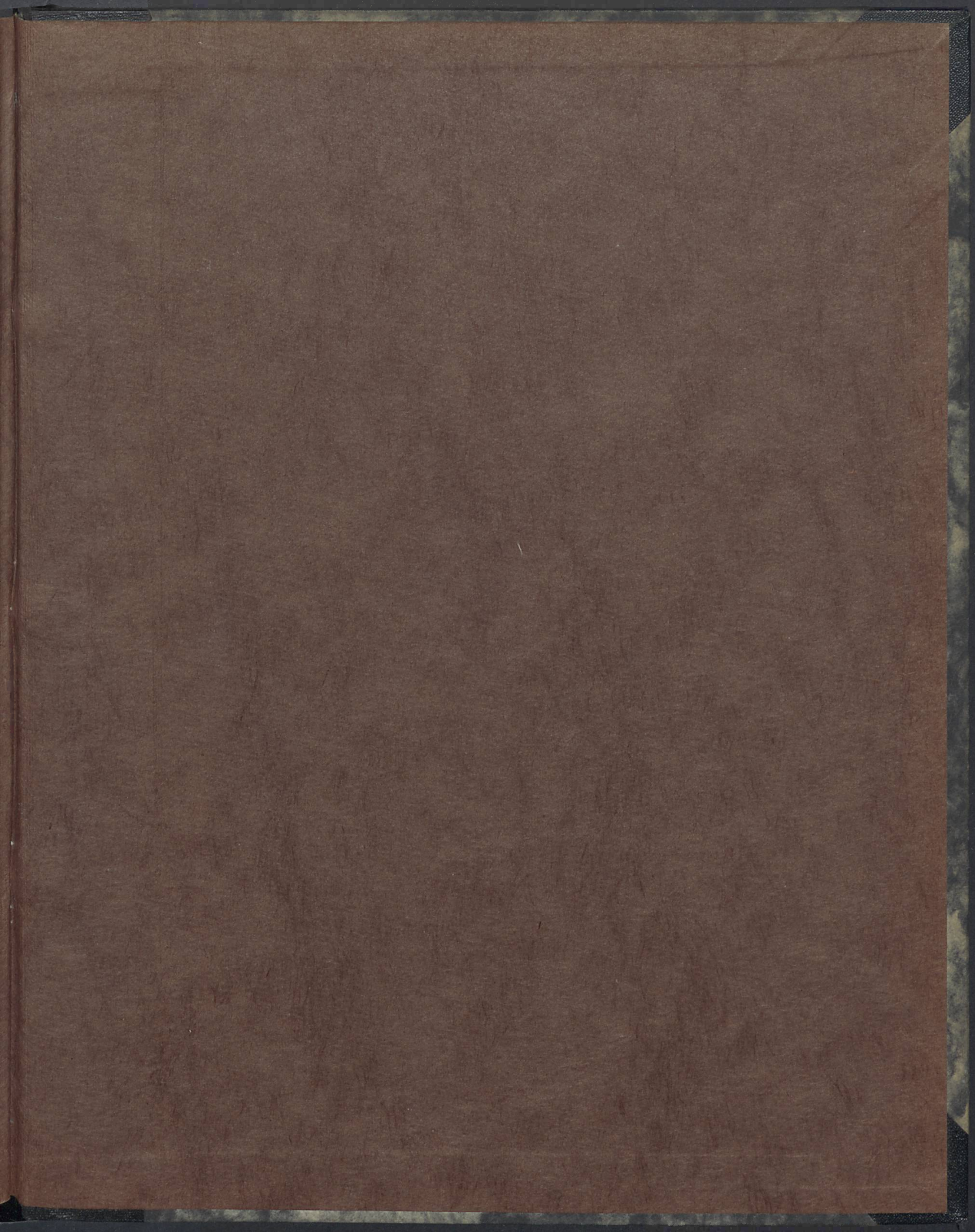
Der **Deutsche Reichspost-Kalender für 1933** ist erschienen; ein reiches Bildmaterial gibt Auskunft über das gesamte Tätigkeitsgebiet der Post.

Angebote und Nachfragen.

- 9797 Königssee i. Thür. sucht für den Verkauf von Porzellan-Spielwaren und gekleideten Puppen geeigneten Vertreter.
- 9798 Zittau i. Sa. sucht für den Kammerbezirk Vertreter für den Vertrieb von 2fach. merc. Radiogarn (ähnlich DMC-Garn).
- 9844 Vigo (Spanien) sucht für den Verkauf von Fischkonserven, insbesondere Oelsardinen, Vertreter, der bei den in Frage kommenden Importeuren und Großhandlungen gut eingeführt ist.
- 9945 Leonberg (Württbg.) sucht Ingenieur-Vertreter für den Vertrieb von Preß- und Spritzwerkzeugen (für alle Arten Kunstharzpreßmassen) sowie Gieß- und Spritzgußformen — Kokillen — (für Silumin, Zink-, Aluminium- und Messing-Legierung).
- 10097 Budapest wünscht Geschäftsverbindung mit deutschen Importeuren und Kommissionsgeschäften des Kammerbezirks für Geflügel, Eier, Wild, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte und Honig.
- 10201 Holzminden. Spezialfabrik konz. Riech- und Aromastoffe, für ätherische und Blütenöle, Essenzen und Farben sucht für den Kammerbezirk Vertreter.
- 10323 Hamburg sucht Vertreter für den Verkauf von deutschem Kaviar.
- 10327 Zirndorf b. Nürnberg. Metallwarenfabrik sucht für den Vertrieb einer neuartigen Puderdose für losen Puder Geschäftsverbindung mit Parfümeriegeschäften und Galanteriewarenhandlungen.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer Stettin (Frauenstr. 30 II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).





Pr III 04893

1932

~~KSERO~~

OST
HAN

Pr
04
M